

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Ämliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die Mitgliedsgemeinden



Stadt Baunach Gemeinde Reckendorf Gemeinde Lauter Gemeinde Gerach

Jahrgang 40

Freitag, den 18. Juni 2021

Nummer 24

Redaktions-Annahmeschluss

bei der VG Baunach ist Montag, 12.00 Uhr.
Annahmeschlussänderungen werden bekannt gegeben.

Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Erscheinungstag ab 2021 ist Freitag

Link zum Abrufen des Mitteilungsblattes

Die aktuelle Ausgabe, als ePaper oder PDF-Datei, steht Ihnen bereits ab Donnerstagmittag zur Verfügung. Sie erreichen diese über die Homepage des Verlages unter:
<https://archiv.wittich.de/2006>

INFORMATIONEN FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR

Für alle Bereiche der Verwaltung sind Terminvereinbarungen notwendig!



Vereinbaren Sie **vorab** einen Termin **telefonisch** bei Ihrem Sachbearbeiter!

Verhaltensregeln



- Tragen Sie eine **FFP2-Maske**
- Zutritt nur für Einzelpersonen!



- Halten Sie mind. 1,5 m Abstand!
- Folgen Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiter!

Vielen Dank!



Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

116117 gebührenfrei OHNE VORWAHL

Bereitschaftspraxis Scheßlitz

(neben Kreiskrankenhaus Juraklinik)

Sprechstunden ohne Anmeldung

Freitag, Wochenende 09:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 16:00 - 20:00 Uhr

Vorabend eines Feiertages 18:00 - 20:00 Uhr

Notarzt

bei lebensbedrohenden Erkrankungen: Tel 112

Apothekenbereitschaftsdienst

- | | |
|---------------|--|
| Fr 18.06.2021 | Marien-Apotheke, Marienplatz, Bamberg, Tel. 0951 / 981510
Sonnen-Apotheke, Bamberger Str. 23, Zapfendorf, Tel. 09547 / 208 |
| Sa 19.06.2021 | Herzog-Max-Apotheke, Friedrichstr. 6, Bamberg, Tel. 0951 / 24463
Ellertal-Apotheke, Hauptstr. 3, Litzendorf, Tel. 09505/1456 |
| So 20.06.2021 | St. Georg-Apotheke, Pödelndorfer Str. 146, Bamberg, Tel. 0951 / 17471
Aurachtal Apotheke, Bbg. Str. 34, Stegaurach, Tel. 0951 / 299765 |
| Mo 21.06.2021 | Wiesen Apotheke, Ebinger Hauptstr. 25, Rattelsdorf, Tel. 09547/8733803
Apotheke am Kranen, Obstmarkt 9, Bamberg, Tel. 0951/7004920 |
| Di 22.06.2021 | Apotheke am Cherbonhof, Gaustadter Hauptstr. 111, Bamberg, Tel. 0951 / 61323
Wallenstein-Apotheke, Scheßlitzer Str. 17, Memmelsdorf/Drosendorf, Tel. 09505 / 803931 |
| Mi 23.06.2021 | Stern-Apotheke, Kloster-Langheim-Str. 1, Bamberg, Tel. 0951 / 131213
St. Johannes-Apotheke, Hauptstr. 6, Frensdorf, Tel. 09502/92230 |
| Do 24.06.2021 | Gartenstadt-Apotheke, Seehofstr. 46, Bamberg, Tel. 0951 / 45635
St. Kilian-Apotheke, Bamberger Str. 20, Hallstadt, Tel. 09503 / 1091 |
| Fr 25.06.2021 | Luitpold-Apotheke, Luitpoldstr. 33, Bamberg, Tel. 0951 / 982370
Marien-Apotheke, Brandäcker 4, Scheßlitz, Tel. 09542 / 554 |

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Fundbüro jetzt auch online

Aktuelle Fundsachen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach finden Sie auch auf der VG-Homepage www.vg-baunach.de veröffentlicht.



Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Bamberger Str. 1, 96148 Baunach

Tel. 09544/299-0 Fax: 09544/299-20

E-Mail: poststelle@vg-baunach.de

Internet: www.vg-baunach.de
Stadt Baunach: www.stadt-baunach.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

Mo, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Di 8.00 bis 15.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Telefon: 09544/299 - 0

Verwaltung: **Durchwahl:**

Gemeinschaftsvorsitzender
Herr 1. Bgm. Tobias Roppelt - 18
buergermeister@stadt-baunach.de

Vorzimmer
Frau Hegenwald (1. OG, Zimmer 18) - 18
p.hegenwald@vg-baunach.de

Geschäftsleitung
Herr Günthner (1. OG, Zimmer 13) - 17
c.guenthner@vg-baunach.de

Leiter Hauptamt
Herr Lavinger (1. OG, Zimmer 17) - 15
d.lavinger@vg-baunach.de

Hauptverwaltung
Frau Kuhn (1. OG, Zimmer 15) - 14
n.kuhn@vg-baunach.de

Frau Bayerlein (1. OG, Zimmer 20) - 36
e.bayerlein@vg-baunach.de

Frau Rathmann (1. OG, Zimmer 17 a) - 24
b.rathmann@vg-baunach.de

Personalstelle
Frau Trütschel (1. OG, Zimmer 16) - 46
s.truetschel@vg-baunach.de

Renten, Sozialangelegenheiten, Standesamt
Frau Saal (1. OG, Zimmer 14) - 21
a.saal@vg-baunach.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Schmitt (1. OG, Zimmer 20) - 25
h.schmitt@vg-baunach.de

Bauamt
Herr Moritz (1. OG, Zimmer 12) - 23
j.moritz@vg-baunach.de

Friedhofsangelegenheiten, Bauamt
Frau Thiele (1. OG Zimmer 11) - 29
a.thiele@vg-baunach.de

Technisches Bauamt
Herr Eichmann (EG, Zimmer 9) - 49
a.eichmann@vg-baunach.de

Herr Morgenroth (EG, Zimmer 9) - 12
t.morgenroth@vg-baunach.de

Einwohnermeldeamt
Frau Schöpplein (EG, Zimmer 8) - 10
r.schoepplein@vg-baunach.de

Frau Gütlein (EG, Zimmer 7) - 11
h.guetlein@vg-baunach.de

Frau Schley (EG, Zimmer 6) - 13
a.schley@vg-baunach.de

Amtsblatt, Einwohnermeldeamt
Frau Kaim (EG, Zimmer 7) - 11
amtsblatt@vg-baunach.de

Kämmerei
Frau Müller (EG, Zimmer 4) - 16
d.mueller@vg-baunach.de

Herr Schmitt (EG, Zimmer 3) - 37
a.schmitt@vg-baunach.de

Steuern, Gebühren
Frau Jäger (EG, Zimmer 2) - 31
s.jaeger@vg-baunach.de

Kasse
Herr Wolfschmidt (EG, Zimmer 2) - 33
m.wolfschmidt@vg-baunach.de

Frau Trautmann (EG, Zimmer 3) - 32
a.trautmann@vg-baunach.de

Bürgermeistersprechstunden:

Gemeinde Reckendorf: www.reckendorf.de
Sprechzeiten Rathaus Reckendorf:
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/20307

Gemeinde Lauter: www.gemeinde-lauter.de
Sprechzeiten Rathaus Lauter:
Mi. 18.00 – 20.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/1828

Gemeinde Gerach: www.gerach.de
Sprechzeiten Rathaus Gerach:
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/6357



Amtliche Bekanntmachungen



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

BAUNACH



BRK-Blutspendedienst

Hinweis:

Der nächste Blutspendetermin ist am / in:

Mittwoch, 30.06.2021

16:00 Uhr – 20:00 Uhr

BAUNACH

Grund- und Mittelschule

Basteistr. 8-10

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !!!

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpaß mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß oder Führerschein).



Informationen zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Für die Bundestagswahl 2021 haben wir Informationen auf die Internetseite der VG Baunach online gestellt. Sie finden dort nun allgemeine Infos zur Wahl, Stimmabgabe und Ergebnisermittlung, Vorgehen bei der Briefwahl und auch Informationen für Auslandsdeutsche.

<https://vg-baunach.de/rathaus-verwaltung/bundestagswahl-2021/>

Die Briefwahl wird voraussichtlich ab Mitte August beginnen, da zuerst die vorgegebenen Fristen eingehalten werden und die Stimmzettel vorliegen müssen, die wir vom Kreiswahlleiter erhalten. Auf der Internetseite finden Sie auch alle Infos zur Beantragung und Ausübung der Briefwahl.

Alle Neuigkeiten und den Onlinedienst zur Beantragung der Briefwahl werden wir ebenfalls auf der Internetseite der VG Baunach online stellen, sobald dieser freigeschaltet ist.

Bitte denken Sie trotz Urlaubszeit daran, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Vielen Dank.

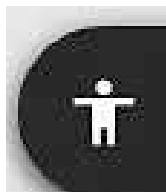
Die Wahlbenachrichtigungen erhalten Sie in der gesetzlich vorgegebenen Frist Anfang September.

Für Fragen steht Ihnen Frau Bayerlein, Hauptamt zur Verfügung: e.bayerlein@vg-baunach.de

Barrierefreiheit der Internetseiten VG Baunach

Die Internetseiten der VG Baunach und der Mitgliedsgemeinden Stadt Baunach, Reckendorf, Lauter und Gerach gehen mit großen Schritten auf die Barrierefreiheit zu. Wir freuen uns, mit der Anschaffung des neuesten Skripts unsere Datenbanken ein großes Stück barrierefrei machen zu können.

Die Internetseiten sind nun WCAG 2.1 konform und erfüllen die Standards EEA und EN 301549. Ab Dienstag, 15.06.2021 finden Sie auf allen Domains und deren Unterseiten nun dieses Symbol:



Barrierefreiheit ausprobieren!

Was heißt das nun konkret für die Nutzung der Internetseiten? Sie sind nun auch leichter nutzbar:

Für blinde Menschen

Die Herausforderungen bei der Nutzung von Webseiten durch blinde Menschen ist es, dass sie auf die Unterstützung von Screenreadern angewiesen sind. Die meisten Webseiten haben aber keine Alternativtexte für Bilder, keine hinterlegten ARIA-Attribute für kontext- und verhaltensbezogene Anpassungen. Ohne diese Informationen hilft der Screenreader den Blinden nicht. Unser neues Skript untersucht und analysiert alle Bilder und Elemente auf der Seite und hinterlegt automatisch die fehlenden ARIA-Attribute und die fehlenden Alternativ-Texte, so dass blinde Benutzer die Seite nutzen können. ARIA-Attribute werden für Dropdown-Menüs, Formulare, Popup-Fenster, Symbole und Schaltflächen automatisch erstellt und hinterlegt.

Für Menschen mit Epilepsie

Für Menschen mit lichtempfindlicher Epilepsie kann es gefährlich sein, durch das Internet zu surfen: Es kann jederzeit passieren, dass ein blinkendes Gif oder eine Animation einen Anfall auslöst. Das Skript enthält deshalb die Möglichkeit, selbststartende Gifs, Animationen, Videos oder Muster zu deaktivieren. Es wird geschätzt, dass etwa 5% aller Menschen einmal in ihrem Leben einen epileptischen Anfall bekommen. Epilepsien können in jedem Lebensalter auftreten

Für Menschen mit Sehbehinderung

Für Menschen mit einer Sehbehinderung ist es oft nicht möglich Inhalte aufgrund einer verschwommenen Sicht, Farbenblindheit oder einer anderen Sehbehinderung zu erfassen. **Das Skript ermöglicht daher jedem Nutzer individuelle Einstellungen vorzunehmen, die das Design und die Benutzeroberfläche der Webseite entsprechend darstellen. Die Benutzer können die dargestellte Schriftgröße und die Abstände von Texten ändern, die Schriftarten wechseln und auch den Kontrast und die Farbverhältnisse ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend anpassen. Darüber hinaus können sie auch den Cursor vergrößern, Titel und Links hervorheben und vieles mehr.**

Für Menschen mit Körperbehinderung

Für Menschen mit einer Körperbehinderung ist es oft nicht möglich mit einer Maus durch die Inhalte einer Webseite zu navigieren. Unser Skript ermöglicht daher jedem Nutzer, Einstellungen vorzunehmen, die die Navigation per Tastatur durch die Webseite ermöglichen. Die Benutzer können unter anderem mit der H-Taste zwischen Überschriften, mit der I-Taste zwischen Bildern und mit der M-Taste zurück zum Menü navigieren. Natürlich gibt es noch viele andere Navigationsmöglichkeiten mit der Tastatur, so dass jeder Bereich der Webseite angesteuert werden kann.

Wir hoffen dadurch die Internetseiten unserer Gemeinden benutzerfreundlicher machen zu können und wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Erkunden der neuen Möglichkeiten!

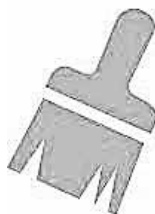
Für Fragen steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin Frau Bayerlein zur Verfügung: e.bayerlein@vg-baunach.de



Tastaturnavigation

Nutzer können per Tastatur durch unsere Webseite navigieren:

- Ausklappenmenüs
- Überlagerungsfenster
- Anker Links
- Menüs
- Formulare
- Schaltflächen



Designanpassungen

Nutzer können das Design unserer Webseite nach ihren Bedürfnissen anpassen:

- Inhalt & Anzeige
- Farbe & Kontrast
- Fokus & Akzentuierung
- Ton ausschalten
- Animations-Stop

Amtstage des Notars in Ebern

Der nächste Sprechtag des Notars in Ebern findet im **Juni 2021 am Donnerstag, den 24. Juni 2021**, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, ab 14.00 Uhr, statt. Um telefonische Voranmeldung unter Tel. 09531/713 wird gebeten.

„Initiative Hochwasser.Info.Bayern“

So schützen Sie Ihr Eigentum vor Hochwasser

Flusshochwasser, hohes Grundwasser oder Sturzfluten infolge von Starkregen – Hochwasser hat verschiedene Ursachen und kann nahezu überall in Bayern auftreten. Johanna Mitterer, Hotelbesitzerin aus Burghausen, hat schon mehrfach Überschwemmungen erlebt: „Hochwasser hat unser Gasthaus zerstört. Es war schwer mitanzusehen, wie die Wassermassen die Einrichtung herausschwemmten.“ Sie hat die Konsequenzen gezogen und ihre Gebäude an die Hochwassergefahr angepasst. Eine solche Nachrüstung bei Häusern im Bestand lohnt sich, da die Schadenssummen, die durch Hochwasser entstehen, schnell existenzbedrohend werden können. Noch besser ist es, wenn man direkt hochwasserangepasst baut.

Verschiedene Maßnahmen lassen sich aber auch nachträglich umsetzen. So schützen mobile Schutzsysteme vor Türen und Fenstern sowie die Abdichtung von Hausanschlüssen vor eindringendem Wasser. Eine Rückstausicherung im Abwasserrohr verhindert, dass Wasser aus der Kanalisation zurück in das Gebäude fließen kann.

Wenn bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht wirtschaftlich erscheinen, sollte die Gebäudenutzung an die Hochwassergefahr angepasst werden. Schäden lassen sich beispielsweise verringern, indem Wohnräume in die oberen Etagen verlegt werden. Auch sollten die Heizung sowie die Strom- und Wasserversorgung nicht in gefährdeten Räumen untergebracht sein. Die Sicherung von Öltanks ist seit 2017 in Überschwemmungsgebieten verpflichtend. Wegen der hohen Umweltgefährdung sollte in Überschwemmungsgebieten aber möglichst auf Öltanks verzichtet werden.

Einen hundertprozentigen Schutz vor Hochwasser kann es jedoch nicht geben. Wenn Sie sich gegen die potenziell drastischen finanziellen Folgen eines Hochwassers absichern möchten, sollten Sie zusätzlich zu Ihrer Wohngebäude- und Hausratsversicherung eine Elementarschadenversicherung abschließen. Die Versicherbarkeit sowie die Kalkulation des Versicherungsbeitrags erfolgt über ein vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft entwickeltes Zonierungssystem („ZÜRS Geo“), das vier Gefahrenklassen zur Einschätzung der Hochwassergefährdung eines Gebäudes enthält. Für etwa 99 Prozent aller Wohngebäude in Bayern kann demnach eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden. Lediglich für Immobilien in der höchsten Gefahrenklasse kommen im Einzelfall nur bestimmte Versicherer in Frage.

Weitere Informationen sowie viele Tipps zur Hochwasservorsorge finden Sie unter www.hochwasserinfo.bayern.de



Screenreader

Bildschirmlesegeräte blinder Nutzer können unsere Webseiten vollständig erfassen:

- ALT-Tags
- ARIA-Attribute
- Icons & Schaltflächen
- Slider
- Rollen & Navigations-Landmarken
- Formulare & Validierungen

Das Landratsamt Bamberg informiert:

Gartenbewässerung – Was darf ich?

Beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!

Bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern ist besonders zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch, dass die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen ohne Wasser nicht überleben können.

Auch im vergangenen Jahr sind kritische Wasserstände durch die lang anhaltende Hitzeperiode erreicht worden. Ebenso wurde die Wassertemperatur für die Lebewesen in den Gewässern problematisch. Jede Wasserentnahme belastet die Gewässer zusätzlich. Daher ist besonders bei dauerhaft heißer und trockener Wetterlage auf eine sparsame Wasserentnahme zu achten (z.B. kein Beregnen von Wiesenflächen). Die Wasserentnahme darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Gewässers führen und muss bei geringem Wasserstand unterbleiben.

Das Landratsamt Bamberg weist im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen **grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung**, die **vorher** beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen **nur in engen Grenzen**, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme **unter den sogenannten Gemeingebruch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer** fällt.

1. Gemeingebruch:

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme **nur durch Schöpfen mit Handgefäßen** (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Eine **Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe** ist im Rahmen des Gemeingebruchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und **auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft** möglich, eine **Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus**.

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, **wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebruchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist**.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch **bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett)**, so dass die Wasserentnahme **nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist**.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger sind: Eigentümer von an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücken und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen oder sonstigen Gewässern, die schiffbar oder künstlich errichtet sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin sind Einbauten jeder Art in Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle verboten und müssen beseitigt werden.

Das Landratsamt Bamberg bittet daher um größte Zurückhal-

tung bei der Wasserentnahme in sommerlichen Trockenperioden. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und nötigenfalls Zwangsgelder festsetzen.

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten vermeiden lassen.

Prüfung der Standfestigkeit der Grabdenkmäler (Grabsteine) auf den Friedhöfen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Nach der Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) ist die Verwaltungsgemeinschaft Baunach als Betreiber der Friedhöfe verpflichtet eine Prüfung der Standfestigkeit der Grabmäler (Grabsteine) durchzuführen.

Durchgeführt wird die Prüfung durch den Sachverständigen Klaus Stolzenberger aus Würzburg. Die Prüfung erfolgt im Zeitraum vom:

21.06.2021 – 25.06.2021

auf allen Friedhöfen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach (Baunach, Priegendorf, Dorgendorf, Reckenneusig, Lauter, Gerach, Reckendorf).

Wir bitten dies zur Kenntnis zu nehmen. Es werden auch noch an den Friedhöfen Informationen erfolgen. Nicht mehr standfeste Grabsteine werden gekennzeichnet und die Grabinhaber benachrichtigt.

Würdigung des ehrenamtlichen Engagements durch den Landkreis Bamberg 2021

Hinweis an alle Vereine und Verbände

Der Kultur- und Sportausschuss hat im Jahr 2003 durch Richtlinien festgelegt, Ehrenamtliche in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik für 20- bzw. 10-jähriges ehrenamtliches Engagement zum Wohle des Landkreises auszuzeichnen. Außerdem wurde die Vergabe eines Sonderpreises in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vorschlagsberechtigt für diese Auszeichnungen sind der Landrat, die Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistages, der BLSV, der Bayer. Sportschützenbund sowie der Bayer. Rad- und Kraftfahrverband Solidarität, im kulturellen und sozialen Bereichen sind es die Vorsitzenden der hier tätigen Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Formulare für die Ehrungsvorschläge sind im Internet auf der Seite des Landkreises www.landkreis-bamberg.de unter der Rubrik „Formulare und Broschüren“ – „Kultur und Sport“ jederzeit abrufbar.

Die Vorschläge sind bis spätestens 01. Juli 2021 beim Landratsamt Bamberg – Fachbereich Kultur und Sport – einzureichen. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Alt (Tel.Nr. 0951-85622) gerne zur Verfügung.

DB Regio Bayern / Agilis

Baubedingte Fahrplanänderungen im Bereich von DB Regio Bayern / Agilis

Schienenersatzverkehr

Ausfälle

Geänderte Fahrzeiten

Nähere Informationen finden Sie unter Desktop-Website www.bahn.de/bauarbeiten und mobilen Website bauarbeiten.bahn.de/mobile oder Download im App Store / Google Play Store oder über <http://bauarbeiten.bahn.de/apps> agilis.de/abweichungen



JAM – JugendArbeitsModell in der VG Baunach

Ansprechpartner:



Christian Schmidt
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften
Jugendpflege
Telefon: 01515 8157974
E-Mail: christian.schmidt@iso-ev.de



Christopher Blenk
Ild. Pädagogik B.A.
Jugendarbeit
Telefon: 0173 5745604
E-Mail: christopher.blenk@iso-ev.de
JAM weiterhin auch online: @jamvg-baunach & via WhatsApp

JAM öffnet die Trefftüren, die JUPA Info-Veranstaltung & Ferienbetreuung!

Es ist endlich soweit, wir können uns wieder persönlich in unseren Jugendtreffs verabreden! Der Corona-Winter war lang und kräftezehrend, aber jetzt stimmen endlich Wetter und die Inzidenzwerte!

Seit dieser Woche sind unsere Treffs wieder offen! Es fühlt sich fast wie vor der Pandemie an, aber einige Besonderheiten bleiben bestehen. Gemeinsam haben sich die beiden Chrisses einen Fahrplan bis zu den Sommerferien überlegt. Dieser sieht wie folgt aus:

JAM VG Baunach öffnet wieder!

Wir dürfen endlich wieder aufmachen und freuen uns, euch zu unseren Übergangs-Öffnungszeiten bis zu den Sommerferien begrüßen zu dürfen:

Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Chris + Chris on Tour	Reckendorf Ziegelgasse 12	Baunach Zentweg 7	Lauter Schulstraße 9
(verschiedene Outdoor- Aktionen an wechselnden Standorten)	17 - 19:30 Offener Treff (ab 5. Klasse) max. 10 TN	16:30 - 19:30 Offener Treff (ab 2. Klasse) max. 10 TN	15:00-17:00 Offener Treff (ab 9) max. 10 TN Gerach Kindergartenweg 3 18:00-20:00 Offener Treff (ab 9) max. 10 TN

Bitte meldet euch für einen Besuch vorher bei Chris 1 (0173 5745604) oder Chris 2 (01515 8157974) an!

Viele der Öffnungszeiten sollten euch bekannt vorkommen. Verändert hat sich in erster Linie der Dienstag. Im vergangenen halben Jahr waren wir fleißig mit unseren Fahrrädern & Skateboards unterwegs und haben viele Kinder und Jugendliche angetroffen, die auch gerne draußen unterwegs sind und nicht immer begeisterte Treffgänger*innen sind. Damit wir auch weiterhin den guten Kontakt halten können, ist der Dienstag jetzt unser Tout-Tag. Das heißt wir sind in den einzelnen Gemeinden der VG Baunach unterwegs und treffen uns draußen mit euch.

Über WhatsApp und Instagram bekommt ihr mit, wo wir gerade unterwegs sind und seid dann herzlich eingeladen auch dazu-zustoßen. Das gilt auch für die jüngeren Kids, nicht nur für die Jugendlichen!

Bezüglich der Trefföffnungszeiten ist zu beachten, dass ihr euch bitte vorher **telefonisch bei uns anmeldet**. Das geht ganz einfach **per Anruf oder per WhatsApp** (Chris 2 01515 8157974 & Chris 1 0173 5745604). Aktuell planen wir mit Kleingruppen bis zu 10 Personen in den Treffs, das bedeutet zwar, dass ihr euch rechtzeitig anmelden müsst, dafür darf dann drinnen die Maske weggelassen werden! Bringt **bitte eure Masken trotzdem mit**, dann sind wir auf der sicheren Seite, falls einige Kinder und Jugendliche unangemeldet kommen und wir kurzzeitig eine größere Gruppe sind. Wie schon im vergangenen Jahr werden wieder Anwesenheitslisten geführt, um eine Kontaktnachverfolgung möglich zu machen, daher bringt bitte eure **Telefonnummer & eure Adresse** mit!

Das **JUPA – Baunach kommt diesen Sommer!** Ihr wisst immer noch nicht genau, was das Jugendparlament eigentlich so wirklich ist, wie man da mitmachen kann und was das Jugendparlament so tun soll? Dann kommt zur großen **JUPA-Infoveranstaltung** am **22.06. um 17 Uhr** im **Bürgerhaus Lechner Bräu**!

JUPA kommt

Info- Veranstaltung

11 - 18 Jahre alt

22.06.2021 | 17 - 19 Uhr

Bürgerhaus Lechner Bräu

- Vorstellung des Jugendparlaments Baunach
- Fragen & Antworten
- offener Austausch

@jupabaunachofficial
 015158157974 Chris2 JAM

Foto von Diego PH auf Unsplash

Falls ihr euch vorher doch schon ein bisschen informieren wollt, dann schaut bei uns auf Instagram (@jupabaunachofficial).

Bei der Info-Veranstaltung erfahrt gebündelt alles Wichtige zum JUPA und könnt euch wenn ihr möchtet, direkt **als Kandidat*in** für die allererste Baunacher Jugendparlamentswahl überhaupt **aufstellen lassen!**

Bringt bitte eine **FFP2-Maske** und eure **Email-Adresse** für die Veranstaltung mit!

Zusätzlich werdet ihr auch noch einmal eine Einladung per Post erhalten, auf der ihr alle Infos noch einmal zusammengefasst findet.

An dieser Stell möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass für uns als JAM VG Baunach diesen Sommer, die Möglichkeit besteht **bei Bedarf** ein **Ferienbetreuungsangebot** auf die Beine zu stellen.

Hierbei **handelt es sich nicht** um das geplante **Sommerferienprogramm**, welches wie gewohnt offene Freizeitaktionen umfasst, sondern um ein ergänzendes **Betreuungsangebot zur Entlastung arbeitender Eltern**. Die geplante **Ferienbetreuung** umfasst eine **komplette Arbeitswoche** (Mo.-Fr.) und stellt eine tägliche Betreuung für Kinder und Jugendliche, **ab der 1. Klasse**, von **08:00 – 16:00 Uhr** dar. Die Ferienbetreuung bietet den Kindern und Jugendlichen ein freizeitpädagogisches Programm in Gruppen mit bis zu 12 Teilnehmer*innen. Eine Gruppe muss mindestens 6 Kinder umfassen um förderfähig zu sein.

Wenn **Interesse** an der beschriebenen **Ferienbetreuung** besteht, bitte in der untenstehenden Tabelle die **Sommerferienwochen ankreuzen**, in denen Bedarf besteht sowie Name(n) & Klasse(n) ausfüllen. Anschließend einfach ein **Foto machen** und via **WhatsApp** (01515 8157974) oder **E-Mail** (christian.schmidt@iso-ev.de) an mich senden. Falls beides nicht möglich sein sollte, bitte einfach anrufen und dann vermerke ich den Bedarf.

Name(n) Kind(er): _____

Klasse(n): _____

Sommerferien	Woche 1 (KW31)	Woche 2 (KW32)	Woche 3 (KW33)	Woche 4 (KW34)	Woche 5 (KW35)	Woche 6 (KW36)
Bedarf						

Bei ausreichendem Bedarf (mindestens 6 Kinder in einer Woche) werden wir in den Sommerferien, zusätzlich zum geplanten Sommerferienprogramm eine Woche Ferienbetreuung mit einem spannenden Programm anbieten können! Bei Bedarf bitte zeitnah melden!

Wie immer, falls ihr Fragen zu unseren Angeboten habt, meldet euch einfach bei uns via WhatsApp (01515 8157974 oder 0173 5745604), Instagram (@jamvgbaunach) oder Facebook (JAM VG Baunach). Genauere Infos zu unseren geplanten Aktionen folgen nicht nur online, sondern auch hier an gewohnter Stelle im neuen Mitteilungsblatt.

Wir freuen uns auf euch!

Aufgeregte Grüße,
Chris²

gez. Tobias Roppelt
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis zu den Herstellungsbeiträgen für Wasser und Kanal

Grundstückseigentümer sind nach § 15 der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung für Wasser/Kanal verpflichtet, Änderungen bezüglich der Geschossfläche, unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft zu melden. Die Beitrags- und Gebührensatzungen sind auf der Homepage (Rathaus & Verwaltung -> Ortsrecht) der jeweiligen Gemeinde für Sie einsehbar.

Eine Veränderung der Geschossfläche liegt insbesondere bei folgenden Vorhaben vor

- Dachgeschossausbau
- nachträglicher Durchgang von Garagen/Carport zum Wohnhaus
- Überdachungen jeglicher Art (insbesondere Terrassenüberdachung, Hauseingangsüberdachung)
- Nebengebäude (Garage, Schuppen usw.) sobald ein Wasser- bzw. Abwasseranschluss vorhanden ist

Die genannten Vorhaben sind oft verfahrensfrei (vgl. Art. 57 BayBO), somit nicht baugenehmigungspflichtig, demnach erhält die Verwaltung in solchen Fällen keine Unterlagen.

Aus diesem Grund werden alle Grundstückseigentümer gebeten, sämtliche Vorhaben bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach (Herrn Moritz, 09544-29923 oder j.moritz@vg-baunach.de) zu melden.

Ihre Bürgermeister



Stadt Baunach

Öffentliche Sitzung des Stadtrates Baunach

Am Dienstag, 06.07.2021 findet um 18.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Donnerstag, 24.06.2021 bei der Stadt Baunach eingehen.

BAUNACH
DREI-FLUSSE-STADT

KEINE GNADE FÜR DIE WADE!

TOGETHER WE BIKE IT

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

14.06. – 04.07.2021
Jetzt anmelden unter www.stadt-baunach.de

Fundbüro

Es wurde ein Handy und eine Sweetshirt-Jacke abgegeben.

Nachfragen im Rathaus Baunach, Tel.: 299-13, zu den üblichen Öffnungszeiten.

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS)
vom 08.06.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Baunach (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:



Mit Freude selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
anezeigen.wittich.de

Inhalt:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsanspruch
 - § 4 Friedhofsverwaltung
 - § 5 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 6 Öffnungszeiten
 - § 7 Verhalten im Friedhof
 - § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- III. Grabstätten und Grabmale
 - § 9 Grabstätten
 - § 10 Grabarten
 - § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
 - § 12 Größe der Grabstätten
 - § 13 Rechte an Grabstätten
 - § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
 - § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
 - § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
 - § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
 - § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
 - § 19 Grabgestaltung
 - § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- IV. Bestattungsvorschriften
 - § 21 Leichenhaus
 - § 22 Leichenhausbenutzungszwang
 - § 23 Leichentransport
 - § 24 Leichenbesorgung
 - § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
 - § 26 Bestattung
 - § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
 - § 28 Ruhefrist
 - § 29 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen
 - § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
 - § 31 Haftungsausschluss
 - § 32 Zuwiderhandlungen
 - § 33 Inkrafttreten

I.**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Baunach, Priegendorf, Reckenneusig und Dorgendorf
- b) das Leichenhaus Baunach, Priegendorf, Reckenneusig und Dorgendorf
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2**Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3**Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),

- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4**Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.**Ordnungsvorschriften****§ 6****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7**Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) In Dreiergrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller drei Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (6) In Vierergrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller vier Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreiergrabstätten

- d) Vierergrabstätten
- e) Kindergrabstätten
- f) Urnenerdgrabstätten
- g) Urnengrabfächer
- h) Urnenerdröhren

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) In Dreiergrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller drei Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (6) In Vierergrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller vier Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern, in Urnenerdröhren oder in Erdgräbern (Einzelgrabstätten -8Urnen-, Doppelgrabstätten -16 Urnen-, Dreiergrabstätten -24 Urnen-, Vierergrabstätten -32 Urnen-) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) Kindergrabstätten
1,00m × 1,00m × 1,80 m
- b) Einzelgrabstätten
Ø 0,94m × Ø 1,59m × 2,30m
- c) Doppelgrabstätten
Ø 1,41/1,83m × Ø 1,59m × 2,30m
- d) Dreiergrabstätten
Ø 2,74m × Ø 1,59m × 2,30m
- e) Vierergrabstätten
Ø 3,89m × Ø 1,59m × 2,30m
- f) Urnenerdgrabstätten
0,80m × 0,80m × (mind.) 1,10m
- g) Urnenerdröhren
0,40m × 0,40m × (mind.) 1,10m

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16**Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Grabplatten sind bis zu einer Größe von maximal zwei Drittel der Grabfläche zulässig. Entlang der vorderen Einfassung muss ein Pflanzstreifen bestehen bleiben. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei gleichzeitiger Vorlage einer Skizze eine Genehmigung einzuholen.

§ 17**Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu

verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Für den Friedhof in Reckenneusig gelten abweichend folgende Sondervorschriften:
 - a) Urnenanlage:
Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zu stellenden Sandsteinplatten zu verwenden. Die Schrift hat aufgesetzt zu erfolgen. Die Schriftart ist frei wählbar. Bilder und Ornamente sind erlaubt. Bei einer Bestattung ohne Sandsteinplatte wird der Name des Verstorbenen in die Rückwand der Stele geschrieben.
 - b) übrige Friedhofsanlage:
Es sind ausschließlich handwerklich bearbeitete, nicht polierte Natursteine zu verwenden, die nur stehend aufgestellt werden dürfen. Die Beschriftung darf nicht in Goldschrift erfolgen. Es dürfen keine Grabplatten, auch nicht zur teilweisen Abdeckung der Grabfläche, aufgebracht werden. Es dürfen keinerlei feststehenden Figuren angebracht werden.

§ 17a**Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18**Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19**Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20**Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation

eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

In den Friedhöfen Baunach, Priegendorf und Reckenneusig sind durch die Stadt Baunach durchgehende Fundamente eingebracht.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorgegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht stand-sicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen § 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,

- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, 14.06.2021

STADT BAUNACH

gez. Roppelt

1. Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Baunach

vom 08.06.2021.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Baunach (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:

1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) eine Kindergrabstätte | 41,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 82,50 Euro, |
| c) eine Doppelgrabstätte | 165,00 Euro, |
| d) eine Dreiergrabstätte | 248,00 Euro, |
| e) eine Vierergrabstätte | 331,00 Euro, |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 135,00 Euro, |
| g) ein Urnenerdröhre | 100,00 Euro, |
| h) ein Urnengrabfach | 50,00 Euro. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums / der Aussegnungshalle beträgt pauschal 70,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pauschal 60,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums / der Aussegnungshalle (Grundaussstattung mit Trauerschmuck) beträgt 500,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 570,00 Euro, |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 570,00 Euro, |
| c) bei einer Dreiergrabstätte | 570,00 Euro, |
| d) bei einer Vierergrabstätte | 570,00 Euro, |
| e) bei einer Kindergrabstätte | 250,00 Euro, |
| f) bei einer Urnenerdgrabstätte | 160,00 Euro, |
| g) bei einer Urnenerdröhre | 160,00 Euro, |
| h) bei einer Urne im Erdgrab | 160,00 Euro. |
- (Einzel-, Doppel-, Dreier-, Vierergrabstätte)
- Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt pauschal 100,00 Euro.
- Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen in Abteilung I und V in Baunach beträgt pauschal 100,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 175,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger sowie das Versenken des Sarges beträgt 100,00 Euro.
- (7) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof sowie die Beisetzung der Urne beträgt 20,00 Euro.
- (8) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie an Freitagen nach 12.00 Uhr wird auf die Gebühren nach Abs. 4 bis 8 ein Gebührenzuschlag von 50 % erhoben.
- (9) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|-------------|
| a) der Ausgrabung einer Leiche einschließlich der möglichen Umbettung in einen neuen Sarg | 1.000 Euro, |
|---|-------------|

- b) der Ausgrabung von Gebeinen einschließlich der möglichen Umbettung in ein Behältnis 500,00 Euro,
- c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten 100,00 Euro.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 Euro.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Nutzung des Leichenhauses für eine Leichenöffnung wird je Fall eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, 14.06.2021

STADT BAUNACH

gez. Roppelt

1. Bürgermeister

Schnellteststelle im Bürgerhaus Lechner Bräu



ACHTUNG:

NEUE Testzeiten ab 20.06.21

Dienstag	16 – 18 Uhr
Donnerstag	17 – 19 Uhr
Sonntag	10 – 12 Uhr

Wichtig:

In unserer Teststelle wird die Datenerfassung digital durchgeführt. Sie können sich im Vorfeld mit Ihrem PC oder Ihrem Smartphone online registrieren. Nach dem Test wird Ihnen das Ergebnis auf digitalen Weg zugesendet, somit haben Sie nach dem Test keine Wartezeiten mehr.

Ab sofort können Sie sich unter folgenden Link für einen Schnelltest in Baunach anmelden:

<https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/baunach/>

In Ausnahmefällen ist es natürlich nach wie vor möglich ohne Registrierung zum Testen zu kommen und von den Testhelfern Ihre Daten vor Ort erfassen zu lassen.

Es ist dann aber mit Wartezeit zu rechnen.

AUCH NEU: Für Kinder bieten wir nun ab 20.06.21 die sogenannten Lolli-Tests an.

Helfer sind weiterhin sehr willkommen und dürfen sich gerne beim Stadtmarketing (09544 9846777) melden.

WICHTIG: Bitte vergessen Sie nicht den QR-Code auszudrucken oder auf dem Handy mitzubringen und einen Lichtbildausweis dabeizuhaben.



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: [anzeigen.wittich.de](https://www.anzeigen.wittich.de)

**FAHRE SO VIEL ODER SO WENIG,
SOWEIT ODER NICHT SO WEIT WIE DU WILLST.**

HAUPTSACHE, DU FÄHRST!



BAUNACH
OBEN FLÜSSE - STADT

TOGETHER WE BIKE IT

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

14.06. – 04.07.2021
Jetzt anmelden unter www.stadt-baunach.de

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 04.05.2021

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Beleuchtung am Holzsteg
 - 1.2. Erweiterte Öffnungszeiten für das Corona Schnelltestzentrum Baunach
 - 1.3. Absage Stadtfest 2021
 - 1.4. Absperrung Anwesen in der Marquard-Roppelt-Straße
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
 - 2.1. Erbbauvertrag mit dem Förderverein St. Georg e.V.
 - 2.2. Waldkindergarten Baunach - Abschluss Nutzungsvertrag von Waldflächen mit den Bayerischen Staatsforsten
- 2.3. Neuanschaffung eines MTW für die FF Dorgendorf
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baunach-Nord 1“ zur Ausweisung eines Bikeparks; Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Baunach-Nord 1“; Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss
5. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“
6. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung und Anerkennung der Jahresrechnung 2019
7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 7.1. Schrebergärten - freilaufende Hunde

7.2. Beschilderung Milchgasse

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des Stadtrats Baunach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.04.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 13.04.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Beleuchtung am Holzsteg

Am Holzsteg über die Baunach wurde die lang ersehnte Beleuchtung angebracht, welche das Ortsbild weiter verschönert und auch die Verkehrssicherungspflicht für Fußgänger erhöht.

Bei der Ausführung wurde auf Umweltfreundlichkeit und Funktionalität geachtet. Die Anregungen der Gruppierung BauNachhaltigkeit wurden berücksichtigt.

1.2. Erweiterte Öffnungszeiten für das Corona Schnelltestzentrum Baunach

Ab sofort können sich Bürgerinnen und Bürger Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonntag im Bürgerhaus kostenlos testen lassen. Dies ist möglich, da sich viele ehrenamtliche Helfer gemeldet haben. Hierfür herzlichen Dank! Wir haben mittlerweile 3 Teststrecken und bis zu 150 Personen am Tag was einen großen logistischen und organisatorischen Aufwand bedeutet. Eine Terminbuchung ist auch online möglich. Freiwillige können sich weiterhin gerne melden.

1.3. Absage Stadtfest 2021

Das Stadtfest 2021 muss nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen leider auch in diesem Jahr entfallen. Aufgrund der unsicheren Lage ist eine rechtzeitige Planung nicht mehr möglich. Wir werden versuchen in den Sommermonaten kleinere Ersatzveranstaltungen anzubieten, ähnlich wie die Picknickkonzerte im letzten Jahr. Auch hier sind wir natürlich aber immer von der aktuellen Lage und den geltenden Vorschriften abhängig.

1.4. Absperrung Anwesen in der Marquard-Roppelt-Straße

Nachdem in der vergangenen Sitzung die Absperrung eines Anwesens in der Marquard-Roppelt-Straße angesprochen wurde, fand ein Gespräch mit der Eigentümerin statt. Die Absperrung ist so rechts und von Seiten der Stadt genehmigt. Eine Ablehnung ist auch gar nicht möglich. Aktuell gilt diese Genehmigung bis 31.07.2021. Die Eigentümerin ist bemüht zeitnah eine Lösung zu finden.

2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung

2.1. Erbbauvertrag mit dem Förderverein St. Georg e.V.

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt, mit dem Förderverein St. Georg e.V. einen notariellen Erbbauvertrag zur Nutzung der Fl.Nr. 3080 durch die Pfadfinder Baunach zu schließen. Die Stadt Baunach ist als Begünstigter in der Satzung aufzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Bestimmungen des Vertrages mit dem Verein abzustimmen und einen Entwurf durch das Notariat erarbeiten zu lassen.

2.2. Waldkindergarten Baunach - Abschluss Nutzungsvertrag von Waldflächen mit den Bayerischen Staatsforsten

Der Stadtrat der Stadt Baunach ermächtigt den Ersten Bürgermeister, den Nutzungsvertrag mit den Bayerischen Staatsforsten für den Waldkindergarten Baunach zu unterzeichnen, sobald die Nutzungserlaubnis und die Baugenehmigung für den Waldkindergarten vorliegen.

2.3. Neuanschaffung eines MTW für die FF Dorgendorf

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt, den Auftrag zur Neuanschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) – Ford Kombi Trend – für die Freiwillige Feuerwehr Dorgendorf an das Autohaus Aventi GmbH, Bamberg zu vergeben.

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baunach-Nord 1“ zur Ausweisung eines Bikeparks; Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Der Stadtrat hatte sich zuletzt in seiner Sitzung vom 02. März mit dieser Thematik befasst. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 22. März 2021 bis einschließlich 23. April 2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge des Büros Strunz sind auch dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den Entwurf zum Bebauungsplan „Bikepark“ mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baunach Nord 1“ in der Fassung vom 04.05.2021 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss – nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung der diesbezüglichen Flächennutzungsplan-Änderung - ortsüblich bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit in Kraft zu setzen.

4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Baunach-Nord 1“; Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Der Stadtrat hatte sich zuletzt in seiner Sitzung vom 02. März mit dieser Thematik befasst. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 22. März 2021 bis einschließlich 23. April 2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge des Büros Strunz sind auch dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat stellt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den ausgearbeiteten Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich „Bikepark“) in der Fassung vom 02.03.2021 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

5. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Die Gemeinden haben im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes, die Möglichkeit Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten zu erlassen.

Zusätzlich haben sie die Möglichkeit auf Grundlage gesetzlicher Ermächtigungen Verordnungen im übertragenen Wirkungskreis zu erlassen. Diese sind im Wesentlichen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verankert.

Gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) können die Gemeinden in geschlossenen Ortslagen die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen per Verordnung an die Eigentümer von angrenzenden Grundstücken übertragen.

Die Stadt Baunach hat hiervon Gebrauch gemacht.

Zum 01.01.2021 war eine Rechtsänderung nötig, die einen Neuerlass der bestehenden Verordnungen nötig macht. Ein reiner Neuerlass der bestehenden Verordnung erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend. Die aktuell gültige Fassung stammt aus dem Jahr 2004. Seitdem gab es einige Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen, die noch nicht in die Verordnung eingearbeitet worden sind.

Der Bayerische Gemeindetag stellt bei Bedarf neue und aktualisierte Muster der Verordnung zur Verfügung. Die Letzte Fassung dieses Musters stammt aus dem Jahr 2017. Die Verwaltung hat daher eine Synopse mit den bisherigen Fassungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie des Musters des Bayerischen Gemeindetages erstellt. Diese wird über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, das aktuelle Muster beim Neuerlass der Verordnung zu verwenden.

(Hinweis: Der Entwurf der Verordnung für die Stadt Baunach wird nach Überarbeitung und Besprechung des Straßenverzeichnisses ergänzt. Der Verordnungstext entspricht dem Muster. Abweichungen werden auf Grund der Rechtssicherheit nicht empfohlen. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen steht die Verwaltung -Herr Lavinger- im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung.)

Im Stadtrat wurde sich darauf geeinigt, dass neben der Bamberger Straße auch alle anderen Straßen entlang der Bundesstraße B 279 der Kategorie A zuzuordnen sind.

Kategorie A: Bamberger Straße (Baunach), Burgstraße (Baunach), Haßbergstraße (Baunach) und Eberner Straße (Reckenneusig)

Stadträtin Föbel stellte zudem noch folgenden Antrag:

Folgende Straßen sollen der Kategorie B zugeordnet werden:

Itzgrundstraße (Daschendorf), St.-Anna-Straße (Priegendorf), Talstraße (Dorgendorf), Godelhof, Würzburger Straße (Baunach) und Bahnhofstraße (Baunach)

Abstimmungsergebnis: 6 : 10 (Antrag abgelehnt).

Beschluss: 16 : 0

Der Stadtrat beschließt, die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ gemäß dem vorliegenden Entwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, neu zu erlassen.

6. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung und Anerkennung der Jahresrechnung 2019

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhielten mit der Sitzungsladung die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.12.2020, 15.12.2020 und 24.02.2021 sowie den Rechenschaftsbericht. Die Jahresrechnung 2019 wurde im Gremieninformationssystem online gestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresergebnisses 2019 und die Entlastung der Verwaltung.

Der Erste Bürgermeister übergab das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und Stadtratsmitglied Roppelt.

Dieser berichtete über die vergangenen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Einzelnen. Es konnten keine Fehler festgestellt werden. Befugnisse wurden nicht überschritten. Fragen konnten mit der Verwaltung geklärt werden.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2019 aufgrund der örtlichen Prüfung mit folgenden Ergebnissen festzustellen:

Die Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 2019 schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.892.342,26 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.156.873,11 €

ab.

Als Jahresabschlussbuchung konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag von 1.607.892,37 € zugeführt werden. Dieser Betrag steht im Haushaltsjahr 2020 wieder zur Verfügung. Der Sonderrücklage Abwasserbeseitigung wurden 44.512,01 € und der Sonderrücklage Bestattungswesen 1.368,60 € zugeführt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Beschluss: (ohne Ersten Bürgermeister Roppelt wegen persönlicher Beteiligung als Leiter der Verwaltung)

Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

7.1. Schrebergärten - freilaufende Hunde

Stadträtin Schmitt berichtete über Spaziergänger mit freilaufenden Hunden im Bereich der Schrebergärten. Die Hunde laufen teilweise auch in die Gärten hinein. Es sollte ein Schild mit der Aufschrift „Hunde sind an der Leine zu führen“ angebracht werden. Auch ein Hinweis, dass es sich um private Gärten handelt, ist wünschenswert. Der Vorsitzende wird dies klären.

7.2. Beschilderung Milchgasse

Stadträtin Schmitt informierte, dass immer wieder Roller- oder Motorradfahrer durch die Milchgasse fahren, was für Fußgänger sehr gefährlich werden kann. Es sollte ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Der Vorsitzende sicherte zu, dass dies geprüft wird.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 18:26 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

04.05.2021

B-SR/05/2021

Stadtrat Baunach

Die Behindertenbeauftragte informiert

Praxistipp Teil 4

Bewusstsein erweitern

Eine Behinderung ist ein Merkmal von vielen. Das Gegenüber ist rothaarig, grünäugig, dick, dünn, klein und eben auch behindert. Deshalb soll man behinderte Menschen nicht auf das Merkmal Behinderung reduzieren. Bemerkungen wie „Ach das ist aber schön, dass sie raus unter Leute gehen.“ Oder „Wie gut, dass Sie trotz Ihrer Behinderung arbeiten gehen.“ zollen keine Anerkennung, sondern verletzen. Anders sein ist kein Makel. Die Menschen leben nicht trotz ihrer Behinderung, sondern mit ihrer Behinderung.

Gez.

Sabine Saam

Behindertenbeauftragte



GEGENWIND STÄRKT DEN CHARAKTER!



TOGETHER WE BIKE IT



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

14.06. – 04.07.2021

Jetzt anmelden unter www.stadt-baunach.de

Entwicklung des Deutel-Anwesens in Baunach

Öffentlicher Aufruf zur Projektentwicklung

Entwicklung des Deutel-Anwesens in Baunach, Öffentlicher Aufruf zur Projektentwicklung



Die Lebensformen und Wohnsituationen der Menschen unterliegen einem stetigen Wandel. Gerade das barrierefreie Wohnen, auch in Innenortlagen, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, beabsichtigt die Stadt Baunach, das brachliegende Deutel-Anwesen mit der Flurnummer 11 der Gemarkung Baunach an der Ecke Haßbergstraße / Augraben einer entsprechenden Entwicklung zuzuführen. Auf dieser Fläche an der B 279 soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit mindestens fünf Wohneinheiten entstehen. Die Wohnungen müssen barrierefrei ausgeführt werden, auch das Einfügen in die Umgebungsbebauung wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen zum geplanten Projekt und zur Ausgestaltung des Grundstücks können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach (Herr Günthner, 09544/299-17, c.guenthner@vg-baunach.de) erfragt werden.

Interessierte Projektentwickler/Innen, die dieses Vorhaben umsetzen wollen, können sich bis zum 30. Juni 2021 mit Angabe eines Preisvorschlages bei der Stadt Baunach bewerben.

Grüngutdeponie

Die Grüngutdeponie der Stadt Baunach, im Bereich der Hemmerleinsleite, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag-Donnerstag	09.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	09.00 - 15.00 Uhr

Bitte auf den nötigen Sicherheitsabstand gegenüber den anderen Mitbürgern wegen der Corona-Pandemie achten!

Städtischer Badensee/Brückenhausee lädt wieder zum Baden ein

Daher informiert die Stadt Baunach über die entsprechenden Regeln, die es beim Baden in der Natur einzuhalten gilt.

Baden am See ist erlaubt, und erwünscht

Die Stadt möchte keine Zonen abstecken oder verstärkt kontrollieren lassen. Stattdessen appellieren wir an die Bevölkerung, sich an die **geltenden Abstands- und Hygieneregeln** zu halten. Gerade rund um den Badensee gibt es genug Platz. Für unsere Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen wurde ein Hygienekonzept erstellt.

„Abstand halten“ gilt natürlich immer

Darüber hinaus informieren wir über weitere Verhaltensregeln am Badensee/Baggerloch:

- Beim Wassersport ist Zurückhaltung geboten
- Hunde sind am Badensee nicht erlaubt

- Und: Grundsätzlich muss der **Abstand** zwischen den jeweiligen Familien von **mind. anderthalb Metern** eingehalten werden.
- Kinder bis 14 Jahren dürfen nicht ohne die Aufsicht eines Erwachsenen an den See
- In den Toiletten gilt Mundschuttpflicht
- Das Wasser in Toiletten und Duschen hat keine Trinkwasserqualität!

Baunacher BürgerInnen können die Parkflächen des Baggersee-Geländes kostenlos nutzen, soweit sie einen für diese Zwecke ausgefertigten Ausweis vorlegen können.

Zu erhalten ist dieser im Einwohnermeldeamt des Baunacher Rathauses. Der Ausweis des Vorjahres ist weiterhin gültig.

Für auswärtige Besucher gelten pro Kalendertag folgende Benutzungsgebühren:

Pro Person (Fahrer frei) 1,00 Euro – zzgl. Fahrzeuggebühr:

Großfahrzeug: 3,50 Euro

PKW: 2,50 Euro

Kraftrad: 1,50 Euro

Diese Preise gelten für Personen ab 16 Jahren



Überkumstraße 17
96148 Baunach
Tel.-Nr. 09544/9846777

Öffnungszeiten:

Dienstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gez. Roppelt
Erster Bürgermeister



Gemeinde Reckendorf

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Reckendorf

Am Mittwoch, 23.06.2021, findet abends um 18:00 Uhr im Haus der Kultur eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Reckendorf statt. Es ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

- 1 Durchführung von erforderlichen Ortseinsichten
 - 1.1 Umgestaltung Dorfplatz
- 2 Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (R 2021/14) zum Neubau einer Skateranlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1165/1 der Gemarkung Reckendorf, Bahnhofstraße 26a
 - 2.2 Antrag auf isolierte Abweichung (R 2021/15) zur Errichtung einer Fertiggarage, eines Carport und eines Doppelcarport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 100 der Gemarkung Laimbach, Laimbach 22
- 3 Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden
- 4 Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vom Gemeinderat verwiesen wurden
- 5 Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Neue Testzeiten in Gerach und Reckendorf ab 19.06.2021

	Gerach Laimbachtalhalle	Reckendorf Rathaus
Montag	16:30 bis 17:30	
Dienstag		17:30 bis 18:30
Mittwoch		17:30 bis 18:30
Donnerstag	16:30 bis 17:30	
Freitag		17:30 bis 18:30
Samstag	15:00 bis 16:00	
Sonntag		09:30 bis 10:30

Neue Telefonnummer Büro Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Ab dem **07.06.2021** ist das **Büro** des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe unter folgender Telefonnummer zu erreichen

0151-67748665

Bürozeiten sind Mo, Di, Do und Fr von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Unser **Wasserwart Herr Matthias Müller** ist weiterhin unter der bekannten Telefonnummer

0170-3325671

zu erreichen.

gez. Deinlein
Vorsitzender

gez. Deinlein
Erster Bürgermeister



Gemeinde Lauter

Testzeiten in Lauter

Die Testzeiten sind wie folgt:

Sonntags 09 – 11 Uhr
Dienstags 18 – 20 Uhr
Donnerstags 18 – 20 Uhr

Limbachwallfahrt

Am ersten Sonntag im Juli, am 04.07., wäre eigentlich die Wallfahrt nach Maria Limbach. Nach Rücksprache mit dem dortigen Pfarrer sind die Auflagen noch nicht soweit gelockert, dass die Wallfahrt im normalen Rahmen stattfinden könnte. Zudem ist die Wallfahrtskirche momentan aufgrund Renovierung geschlossen und wird erst im September wieder geöffnet werden.

Normalerweise findet am Tag der Limbachwallfahrt auch kein Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Laurentius statt. An diesem ersten Juli-Sonntag wurde jedoch die Erstkommunion seitens der Verantwortlichen geplant. So findet hier der Gottesdienst für diese Erstkommunionkinder der Gemeinde Lauter in würdigem Rahmen statt.

gez. Beck
Erster Bürgermeister



Gemeinde Gerach

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach

Am Donnerstag, 24.06.2021, findet abends um 19:00 Uhr in der Laimbachtalhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach statt. Es ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

- 1 Kurzbericht des Bürgermeisters
- 2 Antrag auf Baugenehmigung (G 2021/8) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 302/30 der Gemarkung Gerach, Obstberg 18
- 3 SV Rot-Weiß Gerach - Antrag auf Mietgefreierung für die Kegelbahn
- 4 Antrag SV Rot-Weiß Gerach Fußballabteilung auf Mietminderung für die Umkleieräume
- 5 Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Neue Testzeiten in Gerach und Reckendorf
ab 19.06.2021

	Gerach Laimbachtalhalle	Reckendorf Rathaus
Montag	16:30 bis 17:30	
Dienstag		17:30 bis 18:30
Mittwoch		17:30 bis 18:30
Donnerstag	16:30 bis 17:30	
Freitag		17:30 bis 18:30
Samstag	15:00 bis 16:00	
Sonntag		09:30 bis 10:30

Öffnungszeiten Miniwertstoffhof und Grüngutcontainer Gerach

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
bis Ende Oktober

gez. Günther
Erster Bürgermeister



Andere Bekanntmachungen

Mitteilungen des Landratsamtes

Bamberg über aktuelle Themen

Die aktuellen Pressemitteilungen des Landkreises Bamberg finden Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Pressemitteilungen/>

Weiterhin bietet der Landkreis Bamberg als zusätzliche Informationsquelle einen kostenlosen Newsletter an. Unter www.landkreis-bamberg.de/newsletter können Interessierte ganz unkompliziert ihren persönlichen Newsletter bestellen.

Volkshochschule Bamberg-Land

Zweite Fahrt der Volkshochschule Bamberg-Land zu den DomStufen Festspielen nach Erfurt am 21.07.2021

Im Juli zeigt das Theater Erfurt eine der größten Frauenfiguren der Geschichte auf der schönsten Open-Air-Bühne Mitteldeutschlands: Im Mittelpunkt der diesjährigen DomStufen-Festspiele steht die Oper „Die Jungfrau von Orléans“ von Peter Tschaikowski. Eine große Neuerung wird in diesem Jahr die Übertragung des Orchesters via Glasfaser aus dem Großen Saal des Theaters auf die Bühne am Dom sein. Dieser Kunstgriff ermöglicht es dem Theater zum einen, die bestehende Bühne zu vergrößern, zum anderen eröffnet es die Möglichkeit, auch unter Corona Bedingungen in voller Besetzung zu spielen.

Da die Fahrt der Volkshochschule Bamberg-Land am 13.07.2021 bereits ausgebucht ist, wird am Mittwoch, den 21.07.2021 eine zweiter Termin für Tagesfahrt nach Erfurt zum Besuch der DomStufen-Festspiele angeboten. Die Fahrt wird durchgeführt und begleitet von Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels. Für diese Fahrt sind noch einige Plätze frei. Nähere Auskünfte erteilen die Volkshochschule Bamberg-Land und Sigrid Radunz-Fichtner, Tel. 09571 88835 oder per mail unter sr-reisen@web.de

Flussparadies Franken e.V.

Eröffnung des familienfreundlichen Fledermauswegs im Maintal

Startschuss für den Spazierweg zwischen Viereth und Unterhaid am 18. Juni

Viereth-Trunstadt/Oberhaid (Lkr. Bamberg). Von Fledermäusen gehört haben viele, sie gesehen einige, doch wirklich etwas über sie wissen, das tun nur wenige. Dabei gibt es in der Region verschiedenste Arten. Sie unterscheiden sich in Größe, Aussehen und Jagdverhalten, und haben doch eines gemeinsam: ihre Heimat ist in Franken. Der vom Flussparadies Franken mit einer Gruppe aus ehrenamtlichen Bürgern und den Gemeinden neu installierte Fledermausweg zwischen Viereth und Unterhaid stellt die, meist nachtaktiven, Bewohner der Region an sieben Stationen vor. Als familienfreundlicher und barrierefreier Spazierweg ist die knapp 4 km lange Strecke ein ideales Ausflugsziel. Neben deutsch- und englischsprachigen Informationstafeln, die auf die typischen Fledermausarten der Region hinweisen, sowie einem kleinen Suchspiel, liefern QR-Codes eine digitale Erweiterung. Die Einbindung von Geocaching ist fest geplant. Der Weg schafft zudem eine im Landkreis Bamberg bisher fehlende direkte Wanderwegeverbindung zwischen den beiden Naturparks Steigerwald und Haßberge durch das Maintal.

Am 18. Juni fällt nun der Startschuss für den Lehrpfad, dessen Ursprungsidee auf den Tag des offenen Denkmals 2019 zurückzuführen ist. Die hierfür etablierte Kooperation der Gemeinden Viereth-Trunstadt und Oberhaid nennt sich „Kellerzweiklang“ und verbindet den Bergbräukeller am Rathaus in Viereth mit der historischen Kellergasse in Unterhaid. Eine geführte Familienwanderung setzte schon damals Fledermäuse, die ihre Winterruhe gerne in Felsenkellern halten, in Szene und war ein voller Erfolg. Die Informationen liefern dieses Mal sieben neue Infotafeln, deren Eröffnung von einem flexibel gestaltbaren Aktionsprogramm umrahmt wird. Unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie gibt keine geführte Wanderung sondern es soll jeder eigenständig den Weg begehen. Gestartet werden kann sowohl von Unterhaid als auch von Viereth aus. Der 4 km lange Weg ist für Laufräder und Kinderwagen geeignet. Einkehrmöglichkeiten laden zur Rast ein, um sich für den Rückweg zu stärken oder auf die selbst organisierte Abholung zu warten. Es ist empfehlenswert, sich für den Besuch des Bierkellers in Unterhaid vorab die „Luca App“ herunterzuladen, da dadurch längere Wartezeiten für die Registrierung vermieden werden können.

Am Wegesrand bieten Infostände von 15 bis 18 Uhr die Möglichkeit, sich Natur und Kultur, allen voran der Fledermaus, spielerisch zu nähern. Eine detaillierte Übersicht des Weges

und der Infostände gibt es unter www.flussparadies-franken.de. Es gelten die gängigen Abstandsregeln und, vor allem an den Infoständen, Maskenpflicht. Parkmöglichkeiten gibt es in Viereth am „Anger“ sowie in Unterhaid direkt an der Kellergasse, bei schönem Wetter bietet sich jedoch auch das Fahrrad an.

Mit von der Partie sind, neben dem Projektträger, dem Flussparadies Franken e.V., der Bund Naturschutz (Arbeitskreis Fledermausschutz Haßberge sowie Kreisgruppe Bamberg), das Bürgerprojekt „Weg der Menschenrechte“, JAM iso e.V. sowie jeweils eine Rangerin der Naturparke Haßberge und Steigerwald. Letzterer feiert zugleich an diesem Wochenende sein 50-jähriges Bestehen. Da die zentrale Festveranstaltung coronabedingt abgesagt werden musste, wird Landrat Johann Kalb um ca. 16:30 Uhr das Jubiläum im Rahmen der Eröffnung des Fledermausweges in Viereth würdigen.

Bereits um 15 Uhr werden der Zweite Bürgermeister Hubert Ebtsch (Viereth-Trunstadt) sowie Bürgermeister Carsten Joneitis (Oberhaid) am Bergbräukeller in Viereth kurze Begrüßungsworte an die Besuchenden richten. Kreisarchivpflegerin Barbara Spies erzählt um 16:30 Uhr Interessantes zur Geschichte des Bergbräukellers, der zudem zur eigenständigen Besichtigung bis ca. 18 Uhr geöffnet sein wird. Auf der anderen Seite des Maintals bietet Katja Winter, Rangerin des Naturparks Haßberge, ab 15 Uhr kurzweilige Fledermausführungen für Kinder in der Kellergasse in Unterhaid an, während Barbara Spies um 17:30 Uhr Wissenswertes speziell zum Fledermauskeller berichtet.

Unterstützt wird das Projekt im Rahmen einer LEADER-Förderung. Durch Bürgerengagement entstehende Kleinprojekte können, nach Genehmigung durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Region Bamberg e.V., mit bis zu 80 Prozent der Nettokosten (bis max. 2.500 Euro) bezuschusst werden. Das Flussparadies Franken erhielt im Rahmen dieser Förderung eine Summe von 1.984 Euro, womit Beschilderung, Infotafeln und sonstiges Material finanziert werden können. Die weitere Umsetzung erfolgte auf ehrenamtlicher Basis mit freundlicher Unterstützung der Gemeinden, Naturparke, Fledermausexperten und sonstigen Engagierten.

Langsam steigt die Aufregung bei den Beteiligten darüber, das fertige Ergebnis endlich der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie freuen sich auf zahlreiche Interessierte, die bei hoffentlich schönem Wetter der „Fledermaus“ im Maintal einen Besuch abstatten wollen.

Monika Rank



Foto: Justin Coupertino/EAA

Nahrung für alle

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten ausreichen, um die Weltbevölkerung zu ernähren. Faire Handelsbeziehungen, nachhaltige Landwirtschaft und eine Konsumwende bei uns tragen dazu bei. Bitte helfen Sie mit und übernehmen Sie Verantwortung für unsere Eine Welt.

Mit Ihrer Unterstützung können wir viel bewegen.
Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt



Stellenausschreibung

Wir suchen für unseren neuen Kindergarten in Gerach ab 01.09.2021 eine(n)

Kinderpfleger/in (m/w/d)

in Teilzeit mit 20 Wochenstunden, zunächst befristet bis 31.08.2022

Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung und Begleitung der Kinder
- Vorbereitung und Durchführung kindgerechter pädagogischer Angebote und Projekte
- Übernahme pflegerische und pädagogischer Arbeiten
- Teilnahme an Teambesprechungen, Elternabenden und sonstigen Elternveranstaltungen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Team

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger/in oder vergleichbare Qualifikation
- Freude und Interesse an der Arbeit mit Kindern aller Altersstufen
- ein hohes Maß an Kreativität und Eigeninitiative
- Sie sind team-, kommunikations- und durchsetzungsfähig
- Sie sind zuverlässig, verantwortungsbewusst, konfliktfähig und geduldig

Wir bieten:

- ein nettes, erfahrenes und engagiertes Team
- offene und fröhliche Kinder
- ein vielseitiges Aufgabengebiet und einen verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- tarifliche Vergütung nach dem TVöD mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 02.07.2021 an die Gemeinde Gerach im Rathaus Baunach, Personalstelle, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach oder an personal@vg-baunach.de. Weitere Auskünfte unter Tel: 09544/299-46. Bitte reichen Sie nur Kopien ein, die Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Reisekosten werden nicht erstattet.

Unsere Datenschutzhinweise und die Einverständniserklärung finden Sie unter www.vg-baunach.de/meta/datenschutz/. Bitte füllen Sie diese aus und reichen Sie es mit Ihrer Bewerbung unterschrieben ein.

Schwerbehinderte Menschen (w/m/d) werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg

Diagnose Behinderung

- Eltern in der Schwangerschaft und nach der Geburt begleiten

Eine Schwangerschaft oder Familienzuwachs erweckt häufig Freude, Hoffnung und Optimismus. Manchmal sind die Dinge jedoch anders als erwartet:

Für viele Eltern ist die Diagnose einer Behinderung des ungeborenen oder des neugeborenen Kindes ein Schock und wirft viele Fragen oder Nöte auf.

Als Hebammen, Familienpflegerinnen oder in ähnlichen Berufsgruppen sind Sie die ersten Ansprechpartner*innen und eng mit den Familien verbunden.

Deshalb möchte die staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen einen Fachnachmittag anbieten. An diesem wird Angelica Ensel, Hebamme und Dozentin der HAW Hamburg, Ressourcen und Möglichkeiten in den unterschiedlichen Begleitungssituationen mit Ihnen erarbeiten.

Der Fachnachmittag findet am
7. Juli 2021
um 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
per Zoom
statt und ist kostenlos.

Wir bitten Sie um Anmeldung unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Hebammen erhalten Fortbildungspunkte für diese Veranstaltung.

Wir, die Beraterinnen der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen freuen uns, wenn wir Sie unter den Teilnehmenden begrüßen dürfen.

Auch in dieser schwierigen Zeit sind wir für Sie zu erreichen!

Wir informieren ...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
- über finanzielle Leistungen wie z. B. der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (eine Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
- über Hilfsangebote von anderen Stellen.

und beraten ...

- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
- zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
- in Krisenzeiten

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle unter der Rufnummer:

Frau Bechmann 0951/ 85-669

Frau Jacob 0951/85-664

Frau Ziegler 0951/85-684

oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de. Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Fit bei Fragen zu Import und Export?

Video-Sprechtag für Unternehmen am 23. Juni 2021

Der Export von oberfränkischen Produkten in alle Welt hat vor der Corona-Krise geboomt und hat nach der Krise gute Chancen, wieder an Fahrt aufzunehmen. Das gleiche gilt für Importe. Damit im globalen Handel eine reibungslose Abwicklung gewährleistet werden kann, müssen eine Reihe von Bestimmungen und Besonderheiten beachtet werden.

Um Unternehmen und Startups bei ihren Import- und Exportgeschäften individuell zu unterstützen, bieten die Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth einen kostenfreien Video-Sprechtag am Mittwoch, den 23. Juni 2021 an.

Folgende Themen können beispielsweise erörtert werden:

- Ein- und Ausreisebeschränkungen in Zeiten der Corona-Krise
- Internationale Lieferketten
- Absicherung von finanziellen Risiken bei Ex- und Importen
- Vertragliche Regelungen zum Stichwort „Höhere Gewalt“
- Zollvorschriften und -dokumente
- Besonderheiten der Mehrwertsteuer
- Ausfuhr-Beschränkungen und Sanktionen

Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich bitte an bei: Rainer Keis, Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg, Tel.: +49 951/85-223 oder E-Mail: rainer.keis@lra-ba.bayern.de

Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Bamberg/Forchheim

Psychosozialer Beratungsführer wieder erweitert

Seit 2010 dient der Psychosoziale Beratungsführer der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Bamberg/Forchheim unter www.psb-f-bamberg.de für Betroffene, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Fachkräfte als Suchmaschine für die zahlreichen sozialen Unterstützungsangebote. Dieses Angebot wurde nun auf über 120 Anlaufstellen sowohl in Stadt und Landkreis Bamberg und in der Region Forchheim, als auch überregional erweitert.

Interessierte und Betroffene finden hier Beratungsangebote für viele Fälle des Lebens, aufgeteilt nach verschiedenen Themen, wie „Psychische Probleme“, „Wohnen“ und einigen weiteren Themen. Mittels Stichwortsuche werden die Nutzerinnen und Nutzer durch die verschiedenen Angebote gelistet und müssen anschließend nur noch Kontakt mit dem Anbieter aufnehmen.

Ein Angebot, das neu im Psychosozialen Beratungsführer aufgenommen wurde, ist die „Männer*Beratung“, eine Beratungsstelle für Männer, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben. Mit Sitz in Hof ist sie für ganz Oberfranken zuständig und bietet ein breites Spektrum an Beratungsmöglichkeiten, bei denen aber immer der Ratsuchende im Mittelpunkt stehen. Neben Angeboten für den Einzelnen oder der Selbsthilfegruppe für betroffene Männer gibt es auch Vorträge und Informationen für Institutionen und Fachkräfte, die sich mit dem Thema befassen.

Interessierte können sich gerne direkt mit der „Männer*Beratung“ melden: 09281/7798682 oder info@maennerberatung-oberfranken.de

Alle Beratungsangebote im Beratungsführer sind kostenfrei und unverbindlich. Weitere Angebote gibt's online unter www.psb-f-bamberg.de.



Mit Freude selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
anzeigen.wittich.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

SVLFG befürchtet mehr Forstunfälle durch höhere Holznachfrage

Die aktuell hohe Holznachfrage und die damit einhergehenden derzeitigen hohen Holzpreise führen dazu, dass Kleinwaldbesitzer häufiger zur Motorsäge greifen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) befürchtet dadurch höhere Unfallzahlen im Forst.

Die SVLFG appelliert daher, die Fachkunde bei der Arbeit mit der Motorsäge nicht außer Acht zu lassen und weist in diesem Zusammenhang auf ihre Kostenübernahme für Kurse hin.

Informationen hierzu gibt die SVLFG auf ihrer Internetseite: www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaege

Hintergrund dieser Entwicklung ist die seit Ende März geltende „Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags“. Sie hat zum Ziel, dem im vergangenen Jahr gravierenden Holzpreisverfall entgegenzuwirken und gilt noch bis zum 30. September 2021.

Der Einschlag von Fichtenholz wurde dadurch auf 85 Prozent des ordentlichen Holzeinschlags beschränkt. Der Einschlagsstopp führt bundesweit dazu, dass die hochmechanisierte Holzernte und die Maschinen zum Stehen kommen.

Unabhängig davon sollen Kleinwaldbesitzer ohne Buchführungspflicht, die meist nicht jedes Jahr die gleiche Menge einschlagen, bis zu 75 Festmeter frisches Fichtenholz in jedem einzelnen Betrieb einschlagen und verkaufen dürfen. Alternativ dazu besteht die Regelung unverändert fort, dass 4,25 Festmeter je Hektar Betriebsfläche geschlagen und vermarktet werden können. Für einen 20 Hektar großen Betrieb wäre so beispielsweise eine Einschlagsmenge von 85 Festmeter zulässig.

Frauen ernährungsbewusster, aber weniger aktiv

Frauen verhalten sich gesundheitsbewusster als Männer und ernähren sich ausgewogener. Dafür sind sie körperlich weniger aktiv und treiben in der Freizeit weniger Sport. Das geht aus dem Frauengesundheitsbericht des Robert-Koch-Instituts hervor.

Dem Bericht zufolge sind Frauen häufiger von Muskel- und Skeletterkrankungen, zum Beispiel Arthrose, Osteoporose und rheumatoide Arthritis, sowie von Depressionen, Angst- und Essstörungen betroffen. Häufigste Todesursache bei Frauen sind Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hält es daher für wichtig, insbesondere die Präventionsangebote zu Bewegung für Frauen auszubauen und die Aufklärungsarbeit zu den Ursachen von Krankheitssymptomen zu intensivieren.

Um die Prävention zu stärken, gewährt die SVLFG Bonuszahlungen bei gesundheitsbewusstem Verhalten und erstattet die Kosten für Kurse zu Bewegung, Ernährung, Stressvermeidung, Rauchentwöhnung und Alkoholprävention. Informationen hierzu bietet die SVLFG auf ihren Internetseiten:

www.svlfg.de/fa-bonusprogramm-der-lkk-gesundheitsbewusst-leben-lohnt-sich-doppelt

www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden

Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Kostenlose Energieberatung zahlt sich aus „Guter Rat ist teuer“. Dass diese alte Weisheit nicht immer stimmen muss, beweist die Klima- und Energieagentur Bamberg. In Kooperation mit dem Verein Energieberater Oberfranken e.V. bieten sie den Bürgern der Region Bamberg einen kostenlosen Beratungsservice zum Thema energetische Gebäudesanierung an. Das lohnt sich, denn oftmals können für verschiedene Sanierungs- oder auch Neubaumaßnahmen auch Fördermittel in Anspruch genommen werden. Die ca. 1-stündige Beratung ist kostenlos.

Eine weitergehende individuelle Energieberatung vor Ort, die ebenfalls förderfähig ist, kann zusätzlich vereinbart werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf weiteres telefonisch abgehalten!

Die kostenlosen Beratungen finden von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr immer mittwochs im Wechsel bei der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg bzw. im Landratsamt Bamberg, Kaimsgasse 31, 96052 Bamberg statt.

Eine vorhergehende **Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0951 87-1724 (Frau Neuner) oder unter 0951 85-590 (Herr Knoll) ist notwendig.

Den Energieberatungskalender finden Sie unter www.klimaallianz-bamberg.de



Kirchliche Nachrichten



Pfarreiengemeinschaft ST. CHRISTOPHORUS

Informationen zum Datenschutz für die Gemeindemitglieder

„Sehr geehrtes Gemeindemitglied, in unseren Pfarrbüros werden viele personenbezogene Daten (auch zu Ihrer Person) gespeichert und verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz für Gemeindemitglieder sind transparent auf unserer Homepage veröffentlicht und können hier jederzeit nachgelesen werden. Zusätzlich schicken wir Ihnen ein ausführliches Informationsschreiben auch gerne postalisch zu. Bitte sprechen Sie hierzu unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro an.“

Kontakt zu den Seelsorgern

So erreichen Sie uns:

	Dr. Matthias Rusin Pfarradministrator für die PG Baunach	09522 / 391 (Ebelsbach)	matthias.rusin @bistum- wuerzburg.de
	Pater Rudolf Theiler Pfarradministrator für die PG Pfarweisach	09531 / 9427010 (Ebern)	rudolf.theiler @bistum- wuerzburg.de
	Pater Vincent Moolan Kurian Pfarrvikar	09536 / 9230155 (Kirchlauter)	vincent.moolan @bistum- wuerzburg.de
	Pater David Susai Kaplan	09544 / 986633	david.susai @bistum- wuerzburg.de
	Benedikt Glaser Pastoralassistent	09544 / 9835741	benedikt.glaser @bistum- wuerzburg.de
	Ulrike Lebert Gemeindereferentin	09544 / 9835742	ulrike.lebert @bistum- wuerzburg.de
	Rudi Reinhart Gemeindereferent	0152 / 26211111	rudi.reinhart @bistum- wuerzburg.de
	Michael Peter Diakon im Zivildienst	09544 / 6776 (erreichbar über das Pfarrbüro Baunach)	michael.peter @bistum- wuerzburg.de

In seelsorgerlichen Notfällen, wie zum Beispiel Sterbefällen,

wählen Sie bitte folgende Nummer: **0176 / 719 48 397**

Je nach Wunsch der betroffenen Person muss bei entsprechender Anfrage das Schreiben dann per Post oder per E-Mail zugeschickt werden.



St. Nikolaus Reckendorf und St. Vitus Gerach

Hinweis zur Erstkommunion in St. Nikolaus Reckendorf

Am kommenden Sonntag treten 6 Kinder aus unserer Pfarrei zum ersten Mal an den Tisch des Herrn.

So, 20.06.

10.00 Uhr Hl. Messe zur Erstkommunion

17.00 Uhr Dankandacht/Abendgebet der Erstkommunionkinder

Mo, 21.06.

10.30 Uhr Dankgottesdienst

Wir bitten zu beachten, dass auf Grund der aktuellen begrenzten Sitzplätze in unserer Kirche beim Erstkommuniongottesdienst am Sonntag die Plätze in der Kirche für die Erstkommunionkinder und deren Familien reserviert sind. Darüber hinaus gibt es eine begrenzte Anzahl an Plätzen auf dem Kirchenvorplatz, wohin der Gottesdienst mit Ton übertragen wird.

Wir freuen uns mit unsern Erstkommunionkindern auf dieses Fest.

gez. Alexander Schmitt
PGR St. Nikolaus

Kirchl. Nachrichten St. Vitus Gerach



Hinweis zur Erstkommunion in Gerach am 20.06.2021

Der Erstkommuniongottesdienst in der Kirche am 20.06.2021 kann aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Situation leider nur im Kreise der Kommunionfamilien stattfinden.

Jedoch sind Gebetspaten, Verwandte, Freunde, Nachbarn und Alle die sich den Kommunionkindern verbunden fühlen herzlich eingeladen, um 9.45 Uhr den Weg zur Kirche entlang der Hauptstraße, mit Abstand und unter Einhaltung der Hygienevorschriften auf privater Weise, ihre Freude über die Aufnahme der Kinder in die Mahlgemeinschaft des Herrn zu zeigen.

Der Dankgottesdienst am Montag, 21.06.2021 um 9 Uhr findet ebenfalls in der Kirche statt. Hierzu ist auch die Pfarrgemeinde herzlich eingeladen.

Ihr PGR Gerach



St. Laurentius Lauter

Pfarrbüro Lauter

Gottesdienstbestellungen können zu den Öffnungszeiten in Baunach gemeldet werden.

Einladung zur Vorabendmesse anlässlich der Appendorfer Kirchweih

Herzliche Einladung zum Mitfeiern des Kirchweihgottesdienstes auf der Wiese an der Appendorfer Kapelle am **Samstag, 19.6.21 um 18 Uhr.**

Bei den **Coronaregeln für die Gottesdienste im Freien** hat sich kürzlich einiges geändert: Es entfällt die Maskenpflicht, Gemeindegesang ist wieder erlaubt (im Freien ohne Maske). Allerdings sind die üblichen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Dabei gilt aber:

Angehörige eines Hausstandes sind zum Einhalten der Abstände untereinander nicht verpflichtet.

Vollständig geimpfte und genesene Personen müssen zu anderen keinen Mindestabstand einhalten.

Freuen wir uns auf einen wunderbaren Kirchweihgottesdienst.



Evang. Luth. Pfarramt Rentweinsdorf

Termine Gottesdienste

3. Sonntag n. Trinitatis, 20.06.2021

Rentweinsdorf 09.30 Uhr Gottesdienst zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Jubelkonfirmation

gleichzeitig Kindergottesdienst
(Treffpunkt für die Jubelkonfirmanden ab 09.00 Uhr am Gemeindehaus in Rentweinsdorf)

Rentweinsdorf 18.00 Uhr RockSofa Jugendgottesdienst

Konfirmation am 27. Juni 2021

Die Konfirmation für das Jahr 2021 findet am 27. Juni statt.

Folgende Jugendliche feiern dann Ihre Konfirmation:

Baunach

Ann-Katrin Dumsky
Anita Eichmann
Max Helbing
Selina Heß
Lennard Lüffe
Felix Will
Noah Will

Rentweinsdorf:

Simon Feickert
Oskar Schilling

Salmsdorf:

Laureen Berger

Treinfeld:

Sophia Pecht

Gräfenholz:

Johanna Iffland

Lind:

Fiona Pfadenhauer

Losbergsgereuth:

Judith Leyh

Reckendorf:

Jan Kirchner

Bei gutem Wetter findet der Gottesdienst im Garten des CVJM Hauses in Rentweinsdorf um 09.30 Uhr statt.



FENSTER TÜR PORZNER Bauelemente

seit 40 Jahren

Unsere Ausstellung ist wieder wie folgt geöffnet:

Mo-Do 9-17 Uhr – Fr 9-16 Uhr oder nach Terminvereinbarung

(Samstags bleibt die Ausstellung bis auf Weiteres geschlossen)

Achtung! Mundschutz FFP2 und maximal 4 Personen gleichzeitig

Fenster - Haustüren - Rollos

Dachfenster - Insektenschutz

Beratung - Montage - Service

Wir reparieren auch Fenster, Türen u. Rollos

09547 / 7070 Mail: info@porzner.de

www.porzner.de

PORZNER Bauelemente GmbH & Co KG
Scheßlitz Straße 3 - 96199 Zapfendorf



Nachrichten Verwaltungsgemeinschaft

AG BauNachhaltigkeit

Suchspiel für Familien mit tollen Preisen

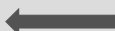
Wer findet die Blühflächen bei Baunach und Reckendorf?

Sie wurden im Rahmen des LEADER-Projekts von der AG BauNACHhaltigkeit angelegt, um die Artenvielfalt zu erhalten.



Spaziergehen oder Fahrradfahren und Schilder entdecken!

Eure Radelkilometer könnt ihr auch beim Stadtradeln eintragen!



Diese Schilder der AG BauNACHhaltigkeit müsst ihr entdecken!

Tolle Preise gibt es zu gewinnen:

Veredelte Jung-Obstbäume, Rehfleisch von Peter Figler, 1 Überraschungsgeschenk aus der Vitalscheune, Reckendorfer Honig von Sonja Schug, 2 VG-Kärtla und viele Trostpreise, gestiftet von der Vitalscheune.

Was müsst ihr tun?

Findet möglichst viele der 5 Blühflächen. Auf der Rückseite der Schilder ist eine Nummer. Fotografiert sie so, dass man die Landschaft dahinter und einen Teil (Hand, Rücken...) von euch sehen kann. Schickt die Fotos mit euren Namen bis spätestens **31.7.2021** an

info@BauNACHhaltigkeit.de

Teilnahmeberechtigt sind **Familien mit Kindern** (außer der AG BauNACHhaltigkeit). Genauerer dazu und **Hinweise** und Fotos zum Finden der **Standorte**, gibt es auf

www.BauNACHhaltigkeit.de

Die **besten Preise** erhält, wer am schnellsten alle (oder die meisten) Schilder gefunden und die Fotos eingeschickt hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine Initiative der AG BauNACHhaltigkeit



www.bauNachhaltigkeit.de
www.facebook.com/bauNachhaltigkeit



Nachrichten Baunach

1. FC Baunach

Fußballabteilung

<http://www.fc-baunach.de>

DFB zu Gast beim FC Baunach



Foto: Alexander Wild Unter den Augen des DFB Koordinators Nordbayern Michael Urbansky war der DFB Stützpunkt Hassberge mit allen Mannschaften von der U 11 bis zur U 15 nach Baunach angereist. Hier wurde den Kids durch das Trainerteam des Stützpunktes, verstärkt durch die Lizenztrainer des FC sowie einigen Juniorcoaches, viel Wissen mit nach Hause gegeben. Zusätzlich wurden talentierte Spieler aus dem Jahrgang 2011 aus dem Main- und Baunachtal gesichtet, die ab dem Herbst den Stützpunkt verstärken werden.

Freiwillige Feuerwehr Dorgendorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Werte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dorgendorf e. V., hiermit laden wir zur Mitgliederversammlung am **Samstag, den 03.07.2021 um 16 Uhr** ein. Der Veranstaltungsort wird zunächst auf das Gasthaus Stiefenburg festgelegt. Falls es die Hygienevorschriften erfordern, haben wir mit dem Gemeindehaus oder dem Hof am Gemeindehaus, Alternativen. Denken sie an ihre Masken.

Da es hauptsächlich um Satzungsänderungen und Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft geht, bitten wir um zahlreiches Erscheinen.

Ihr könnt vorbehaltlos kommen, da schon jetzt ausreichend Leute zur Verfügung zu stehen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Bericht aktive Feuerwehr
5. Bericht Vorstandschaft
6. Bericht Kassenwart
7. Bericht Kassenprüfer
8. Entlastung Vorstandschaft
9. Satzungsänderungen
10. Neuwahl Vorstandschaft
11. Neuwahl Kassenprüfer
12. Anträge
13. Sonstiges

Anträge sind der Vorstandschaft eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme.

Eure Vorstandschaft

Impressum

Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die Mitgliedsgemeinden Stadt Baunach, Reckendorf, Lauter, Gerach

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes
– Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
– Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
Tobias Roppelt, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



DJK Priegendorf

Fußball

Endlich wieder Stammtisch!

Dienstag, 22.06.2021 > ab 18:00 Uhr

Dienstag, 29.06.2021 > ab 18:00 Uhr

LG Veitenstein – Veitensteinbiker

fit-fitter-Veienteiner „Laftacho“:



LG VEITENSTEIN

Mitglieder

Gemeinsam fit durch den Sommer ☀

STATISTIKEN

Gesamtdistanz

6.551 km

Das entspricht 218 km pro TeilnehmerIn und rund 556.000 verbrannten Kalorien!

Erläuterung: Seit April 2021 führen wir ein gemeinsames „Laftagebuch“, welches unser neues Trainingskonzept „fit in den Frühling“ unterstützt. Hier werden alle Läufe der TeilnehmerInnen addiert und es werden eindrucksvolle Sportserfolge sichtbar. Die Mitglieder der Laufgemeinschaft sehen und spüren ihren Erfolg!

Es geht stetig voran ... Respekt, echt stark!

Auf ein Wort:

Wir wurden in den letzten Wochen mehrfach angesprochen, dass das Training mit uns und bei uns ja doch „ganz normal“ ist. Viele dachten, wir seien so eine Truppe von „Hardcore-Läufern“, die von Wettkampf zu Wettkampf trainieren.

Wir sind ein Familienverein für den Breitensport. Gut wir sind ein Sportverein und da schwitzt man auch schon mal, doch das Herzkreislaufsystem und die Waage dankt euch das.

Natürlich erlangt jeder für sich Trainingserfolge und oft kommt dann ohne Zwang der Wunsch in einem selber, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Auch für diese Ziele und Steigerungen seid ihr bei uns richtig aufgehoben. Wir trainieren mit Kopf und Verstand auf die persönlichen Ziele unserer Läufer hin.

Also, wer gerne den Austausch in der Gruppe und viele Spaß beim Training erleben möchte, der ist herzlich eingeladen einfach mal vorbei- u. zuschauen. - Der SonntagsGenußlauf eignet sich hierfür sehr gut!

....und ja, wir sind ganz normal...

Ab Sofort wieder normaler Trainingsbetrieb:

(neu) Montag: Barfuß- / Krafttraining auf Sportrasen der DJK-Priegendorf

Beginn: 19.00 Uhr (ab 14 Jahre)

Mittwoch:

Bahn-/Techniktraining auf Leichtathletikanlage Baunach

Beginn: 18.30 Uhr (ab 15 Jahre)



Foto: Michael Hertlein

Sonntag: Genußlauf in verschiedenen Gruppen (je nach Lust und Können), Start Parkplatz DJK-Priegendorf

Beginn: 9.30 Uhr (Kinder auch gerne mit Fahrrad)



Foto: Michael Hertlein

Hier gibt's Infos und Kontakt:

Web: www.lg-veitenstein.de, Mail: veitensteiner@gmail.com

WhatsApp: 0176 - 21 61 82 45 oder auch auf FACEBOOK

Wir bilden zum TrainerIn aus! Meldet euch gerne.

Frankenbund Baunach

Arbeitskreis Stufenburg

Aus aktuellem Grund möchte der Arbeitskreis „Stufenburg“, in der Frankenbundgruppe Baunach, sich vorstellen und gleichzeitig die Bevölkerung informieren.

Im Jahr 2002 hatte Peter Limpert die Idee, dass man sich dem Erhalt und der weiteren Erforschung der Stufenburg annehmen sollte. Es fanden sich in den darauffolgenden Jahren etwa zehn Personen zusammen, die sich dieser Idee verschrieben und daran arbeiteten.

Am 18.04.2008 schloss sich diese Gruppe dem Frankenbund Baunach an, auch deshalb, weil man keinen eigenen und weiteren Verein gründen wollte und die Zielsetzung des Frankenbundes, „**Fränkische Geschichte, Kunst und Kultur**“, diesen Aufgabenbereich abdeckt.

In der Folge wurde am 10.09.2011 ein Auftrag an ein privates Archäologieunternehmen zur Durchführung eines „Laserscanverfahrens“ zur Erfassung, Einmessung und elektronischen Archivierung der Stufenburgreste durchgeführt. Zu erwähnen ist aber auch, dass diese Arbeiten von der Denkmalpflege in Schloss Seehof unterstützt und finanziell bezuschusst wurden. Auch die Arbeitsgruppe hat finanzielle Mittel und Arbeitskraft zur Umsetzung der Arbeiten beigetragen.

Der „Lehrstuhl für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“ der Universität Bamberg, führte im März 2014 eine Vermessungs- und Dokumentationsübung im Rahmen der praktischen Studentenausbildung durch. Die Denkmaltopografie wurde hierbei tachymetrisch dreidimensional vermessen, mit dem Ziel, dass am Ende als Ergebnis eine möglichst naturgetreue Rekonstruktion der Stufenburg erstellt werden kann.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Arbeitsgruppe Stufenburg sehr stark darum bemüht, den nächsten Schritt für dieses Ziel, nämlich die „Geophysikalische Prospektion“ des Areals durch die Uni nach Baunach zu bekommen. Wir mussten warten, weil die zugesagten Untersuchungen auf dem Gebiet der Stadt Eltmann, nämlich an der Wallburg und dem Burgstall sich zeitlich

umfangreicher gestalteten und insgesamt drei Jahre notwendig waren. Und diesen Zeitpunkt mussten wir abwarten.

An dieser Stelle möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass in Baunach von Anfang an Widerstand gegen die Durchführung dieser Untersuchungen zu verzeichnen ist und dieser Widerstand auch in der Gegenwart noch weitergeführt wird.

Prospektionsvorhaben 2021

Seit kurzem haben wir den festen Termin für die Durchführung dieser Arbeiten. Diese werden in der **Zeit vom 30.08. bis 10.09.2021, KW 35 und 36**, durch den vorgenannten Lehrstuhl im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme durchgeführt. Es liegen die Genehmigungen der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim vor. Der Termin ist damit fest.

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Geophysikalische Prospektion“?

Durch die zerstörungsfreie Methodik der Geoelektrik werden die baulichen Reste im Untergrund erfasst und in ihren Dimensionen dokumentiert.

Durch zwei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 cm tief in den Boden gesteckten Elektroden wird Strom in den Untergrund eingespeist. Zwei weitere Elektroden erfassen den scheinbar spezifischen Widerstand des Untergrundes, also die Leitfähigkeit der unterirdisch vorhandenen Strukturen und Schichten. Besonders isolierendes Mauerwerk weist markante hohe scheinbare spezifische Widerstandswerte auf und lässt sich daher mit dieser Methode gut detektieren. Der Lehrstuhl für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit verwendet ein Multi-Elektroden-Gerät, bei dem bis zu 60 Elektroden miteinander verkabelt werden können. Der Bewuchs wird durch den in den Untergrund geleiteten Strom nicht geschädigt.

Auch diese Arbeiten, zur Erkundung unserer Stufenburg, werden durch die Arbeitsgruppe, dem Frankenbund und der Stadt Baunach tatkräftig unterstützt. Bei der Stadt Baunach dürfen wir uns für die Unterstützung in den Jahren 2020/21 Jahr sehr herzlich bedanken. Das Umfeld der Stufenburg befindet sich befindet im Gemeindegebiet der Stadt Baunach und die Burg selbst auf dem Grund und Boden der Bayerischen Staatsforsten. Dass umfangreiche Vorarbeiten notwendig sind, damit an der Stufenburg täglich rund zehn Studenten und Ehrenamtliche das Areal der Stufenburg erforschen können, kann sich jeder Interessierte vorstellen.

Ehrenamtliche und geschichtsbewusste Bürger sind willkommen! – was ist zu tun?

Die Planungen, Vorbereitungen und die Logistik werden von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit der Stadt Baunach erstellt. Täglich sind vor Ort die Elektroden auszubringen, miteinander zu vernetzen und gegebenenfalls für die ausreichende Leitfähigkeit der Elektroden zu sorgen. Also durchaus leichte Arbeiten, die auch noch in einem fortgeschrittenen Alter erledigt werden können. Getreu dem Motto „Viele fleißige Hände, bereiten ein schnelles Ende“ sind wir auch für jeden Ehrenamtlichen dankbar, der diese Arbeiten aktiv unterstützt. Aufgerufen sind daher alle Personen, aus den Stadtteilen und den angrenzenden Gemeinden, die bereit sind, zur Erforschung der Geschichte unseres Raumes einen Beitrag zu leisten. Sie dürfen sich daher fernmündlich melden bei Peter Limpert, 09544 / 2293 und Wilhelm Scholz 09544 / 5112.

Auch wurden von der Uni, im Rahmen der Denkmalpflege, Praktikumsplätze für Schüler unseres Schulverbandes angeboten. Mit der Schulleitung wurde diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass unserer Termin sich noch in den Schulferien befindet, konnte dieses Angebot nicht umgesetzt werden. Es bleibt zu hoffen, dass interessierte Schüler sich von selbst melden. Sie sind herzlich willkommen.

Wer sich nicht in der Lage sieht die Erforschungen an der Stufenburg durch seine aktive Mitarbeit unterstützen zu können, aber trotzdem seinen Beitrag leisten möchte, darf sich in Form einer finanziellen Zuwendung beteiligen. Der Kassier des Frankenbundes bedankt sich bereits im Voraus, für die schonende Entnahme von Mitteln aus seiner Kasse.

Für die Arbeitsgruppe Stufenburg

Peter Limpert

für die Frankenbundgruppe Baunach

Wilhelm Scholz, 2. Vorsitzender

Pferdepartner Franken e.V.

partnerschaftlich – respektvoll – angstfrei



REITERFERIEN 12.08.-16.08.2021

Pferdepartner Franken e.V.

Wir bieten ein vielseitiges Programm in kleinen Gruppen – egal was du kannst oder wie alt du bist, bei uns bist du richtig!

- U Dressur – Springen – Bodenarbeit
- U Tägliche Ausritte – Spiel & Spaß
- U Gelassenheitstraining – Theorie



Teilnahme an 1 - 5 zusammenhängenden Tagen möglich.



ANMELDUNG

Inklusive Mittagessen & Getränken!



Oder unter: reitbuch@pferdepartner-franken.de / www.pferdepartner-franken.reitbuch.com/course

Ferienprogrammtage sind auch schon terminiert und für euch zu buchen.

Pferdepartner Franken e.V. - Baunach -

Ferienprogramme * 2021 *

An die Pferde – fertig – los...
Spiele und Beschäftigung mit und rund ums Pferd...
Lerne den Alltag auf dem Pferdehof kennen...
Komm vorbei und hab viel Spaß...

*** 04.08. * 08.08. * 22.08. ***
*** 01.09. * 08.09. ***

Infos und Anmeldung:
reitstunden@pferdepartner-franken.de
www.pferdepartner-franken.de/Kurse

Wir arbeiten in Kleingruppen und unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Abstand, Masken, Desinfektion) und zweckmäßige Kleidung (festes Schuhwerk) sind mitzubringen.



Infos unter reitstunden@pferdepartner-franken.de

Anmeldungen unter <https://pferdepartner-franken.reitbuch.com/course.php> oder reitstunden@pferdepartner-franken.de

Alle Kurse finden unter den aktuell gültigen Hygienemaßnahmen und unseres Hygieneplans statt. Diese Informationen erhaltet Ihr bei Anmeldung. Wir arbeiten nur in kleinen Gruppen und nach tagesaktuellen Bedingungen. Die Kurse können deshalb individuell angepasst werden und dadurch variieren.

Pferdepartner Franken e.V.

www.pferdepartner-franken.de

Wer sucht, der findet!

Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .

TC Baunach e.V.

Ergebnisse vom Wochenende:

Sa. 12.06.2021:

Mixed18 **TC Baunach** - TEG Regnitztal 3 - 3

Jungen15 TC Memmelsdorf - **TC Baunach** 6 - 0

Herren60 **TC Baunach** - TV Sulzbach 3 - 6

Herren30 TV Burgebrach - **TC Baunach** 2 - 7

Herren40 SpVgg Trunstadt - **TC Baunach** 1 - 8

Herren55 **TC Baunach** - TC Veste Coburg 2 5 - 1

So. 13.06.2021:

Herren00 **TC Baunach** - SV Pettstadt 0 - 9

Damen00 **TC Baunach** - FC Altendorf 4 - 2

Damen40 TC Bad Steben - **TC Baunach** abges.

Spiele am kommenden Wochenende:

Sa. 19.06.2021:

09:00 Uhr Mixed18 TSV Kirchhehnbach - **TC Baunach**

09:00 Uhr Jungen15 **TC Baunach** - TSV Kirchhehnbach

09:00 Uhr Mädchen 15 **TC Baunach** - TC Zapfendorf

14:00 Uhr Herren40 MTV Bamberg - **TC Baunach**

14:00 Uhr Herren30 **TC Baunach** - TSV Kirchhehnbach

14:00 Uhr Damen 40 **TC Baunach** - TC Bischberg

14:00 Uhr Herren55 SV Steppach - **TC Baunach**

So. 20.06.2021:

10:00 Uhr Herren00 TC Zapfendorf - **TC Baunach**

10:00 Uhr Herren 60 TC Schweinfurt - **TC Baunach**

10:00 Uhr Damen00 TC Zapfendorf - **TC Baunach**

Wir wünschen allen Mannschaften viel Erfolg und eine erfolgreiche Saison.

Vorankündigung:

Mach mit

spiel

Tennis!

Komm zu uns und probiere es aus.

Das Schnuppertraining findet am

Freitag, den 11.6., 18.6. und 25.6.2021

um **15.00 Uhr** statt.

Bevor ihr in den Verein eintrittet,
könnt ihr dreimal schnuppern, ob es
 euch gefällt!




<https://www.tc-baunach.de>
Tennisanlage Orteinsweg-Freizeitgelände

Weitere Informationen bei:
1. Vorstand : Teresa Dietz 0171/5397166
Jugendwart Stefanie Meyer 09544/8769810

Verein für Obst- und Gartenpflege Baunach

Der Holunderstrauch

Der Holunder, der seit Urzeiten bekannte Strauch od. kleiner Baum trägt regelmäßig im Frühsommer große weiße wohltuend und schmackhaft Blütendolden. Sie sehen nicht nur wunderschön aus, sie schmecken auch köstlich, weshalb man sie im Frühsommer gern für diverse süße Spezialitäten verwendet.

Ab Mai erscheinen am jungen Holz bis zu 30 cm große, flache Schirmrispen, die aus vielen Einzelblüten bestehen.

Die Blütezeit von Holunder ist nicht sehr lang. Holunderblüten kann man ab frühestens Ende Mai bis spätestens Ende Juli pflücken, danach bilden sich die Beeren an den Strauch od. Baum aus, die dann von August bis September reif sind und dann geerntet werden können.

Holunderblüten duften fruchtig betörend und haben einen süßlich-lieblichen Geschmack.

Die essbaren Blüten vom Holunderbusch enthalten zudem sehr wirksame Inhaltsstoffe wie z.B. ätherisches Öl und Flavonoide, aber auch organische Stoffe sowie Schleim und Gerbstoffe, B-Vitamine aber auch Vitamin A und C. Diese Inhaltsstoffe bieten eine natürliche Möglichkeit, die allgemeinen Abwehrkräfte des Körpers zu stärken. Die Blüten werden zudem sehr gerne bei Erkältungen und fiebrigen Infekten angewendet. Mit der Zubereitung eines Holunderblütentees wird der Körper angeregt, den Infekt auszuschwitzen. Er regt auch den Stoffwechsel und die Fettverbrennung an. Holunderblüten kann man nicht kaufen, man muss sie schon selbst sammeln. Halten sie sich beim Sammeln von Holunderblüten ausschließlich an den weißen Dolden, denn rohe Stängel und grüne Blätter sind leicht giftig und können zu Magen-Darm-Beschwerden führen. Sammeln sie die Blüten wegen möglicher Schadstoffbelastungen nur abseits von vielbefahrenen Straßen. Frische Holunderblüten sollten möglichst schnell zubereitet werden.

Mit freundlichen Gartengrüßen

Der Verein für Obst- und Gartenpflege Baunach
Reimund Viering

IN EIGENER SACHE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach der Umstellung der Zustell-Organisation des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Baunach kommt es nach Aussagen von Bürger/innen immer wieder zu einigen Unregelmäßigkeiten.

Dafür möchten wir uns in aller Form entschuldigen.

Als zuständiger Partner für die Verteilung des Blattes sind wir auf alle Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, um eine zuverlässige Verteilung zu gewährleisten. Sollten Sie daher Ihr Mitteilungsblatt nicht wie gewohnt regelmäßig oder womöglich auch zu viele Zeitungen durch ihren Briefträger erhalten, möchten wir Sie bitten, sich direkt bei uns zu melden.

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

LINUS WITTICH Medien KG

Abteilung Vertrieb

Frau Hagel, Tel. 09191 7232-17

Frau Schuberth, Tel. 09191 7232-35



GRUSS-ANZEIGEN ZUM GEBURTSTAG:

WWW.WITTICH.DE

FDP Ortsverband-Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach

Die FDP im Landkreis Bamberg wächst weiter



v.l.n.r. Stefan Severin, Lena Ruß, Sven Bachmann, Maximilian Eichhorn, Martin Würstlein und Laurence Lutz

Foto: Sven Bachmann

Am 8. Juni 2021 trafen sich die Freien Demokraten aus Zapfendorf, Rattelsdorf und Baunach zur Gründung eines neuen FDP-Ortsverbandes im nördlichen Landkreis Bamberg.

Nach einem Grußwort des Landesvorsitzenden der FDP Bayern Daniel Föst (MdB) eröffnete Stadtrat Martin Pöhner die Gründungsversammlung.

Die Wahlen ergaben folgendes Ergebnis: Vorsitzender Sven Bachmann aus Zapfendorf, Stellvertreter Stefan Severin aus Rattelsdorf, Schriftführer Martin Würstlein aus Baunach und Beisitzerin Lena Ruß ebenfalls aus Baunach.

Der neue Vorsitzende Sven Bachmann bedankte sich für das Vertrauen und hob in seiner Rede den Bedarf an Freien Demokraten auch auf kommunaler Ebene hervor. Mit der Gründung des neuen Ortsverbandes ist es gelungen zusätzlich im nördlichen Landkreis Fuß zu fassen und die liberale Politik vor Ort zu stärken. Die Gespräche mit den Bürgern haben uns letztlich dazu bewogen gerade jetzt in der Pandemiezeit diesen Ortsverband zu gründen und für unsere Grundrechte und Werte einzustehen. Bachmann, der auch als stellvertretender Kreisvorsitzender tätig ist und als Bundestagskandidat im Wahlkreis 236 für die FDP antritt freut sich ganz besonders auf die zukünftige Zusammenarbeit im Ortsverband.

Der Ortsverband Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach wird für die Bürger demnächst über Facebook und Instagram erreichbar sein. Hier erfahren sie auch regelmäßig wann und wo die nächsten Veranstaltungen und Termine geplant sind.

Facebook: FDP Zapfendorf - Instagram: fdp_zapfendorf



80



Herzlichen Dank

meiner Familie, meinen Verwandten, meinen Nachbarn, Freunden und Bekannten, die mich anlässlich meines

80. Geburtstages

mit Glückwünschen und Geschenken erfreut haben. Ein Dankeschön an unseren Bürgermeister Herrn Deinlein, Herrn Pater Vincent sowie den Vereinen und den Verbänden.

Walter Hawly

Reckendorf, im Juni 2021

Rosen & Stauden

Qualitätsrosen frisch eingetroffen

Bunte Gräser und duftender Lavendel

Gemüse | Topfkräuter

Beste Auswahl für Hochbeet und Garten

Blühende Sommerblumen

Hertel
Ihr Gärtner
in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Wanderclub Baunach e.V.

Wanderung zur „Hohen Metze“

Am Sonntag, den 27. Juni um 13.00 Uhr treffen wir uns auf dem Marktplatz zur Abfahrt nach Marienberg.

Die 6.5 km Wanderung beginnt dort und geht immer auf der Hochfläche und meist im Wald. Zuerst kommen wir zum Naturschutzgebiet „weißer Lahma“ wo seltene Pflanzen wachsen.

Am Aussichtsberg hohe Metze hat man einen weiten Blick in's Bamberger Land und auch nach Baunach. Euer Wanderführer hat ein Fernglas dabei. Einkehr ist im Gasthaus Finzel in Roschlaub.

Wir freuen uns alle dass Wandern wieder möglich ist.

Also, Auf geht's. Euer Wanderführer, Ludwig Eichler



Kfz-Streng GbR

Meisterbetrieb spezialisiert auf BMW

Reparaturen
PKW und Zweiräder
Reifenservice
Abschleppdienst

Talstr. 33 | Dorgendorf

Tel. 0152/ 56 19 24 16 oder

Tel. 0170/ 1 94 14 87

Tel. 09544/ 9 86 78 89



Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Wohnung oder Haus zur Miete gesucht. Wir suchen dringend eine mind. 3 Zimmer Wohnung oder ein Haus zur Miete, bestmöglich in Reckendorf. Wir sind für jeden Hinweis dankbar. 0170/8851925

Kaufe Holzleitern, Wagenräder, Schlitten, Wannen, Wäschekörbe, Bierfässer, Zinn, Münzen, Orden, Schmuck, Weinballon Tel. 09547/1606

Wer sucht, der findet!

Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .



Spielend selbst gestalten.

Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:

anzeigen.wittich.de



www.schunder-bestattungen.de

96149 Breitengüßbach

Bamberger Str. 54 • Tel. 095 44 - 986 12 18



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Nachrichten Reckendorf

AWO Kinderhort St. Nikolaus

Neuer Nistkasten auf dem Spielplatz

Im Moment spielt das Thema Nachhaltigkeit bei uns im Hort St. Nikolaus eine große Rolle und da der Frühling etwas auf sich warten ließ, haben wir die mehr oder weniger warmen Frühlingstage im Hort genutzt, um einen Nistkasten für Höhlenbrüter zu bauen und künstlerisch zu gestalten.



Dieser hängt nun auf dem Spielplatz in der Pfarrer-Friedrich-Straße (vielleicht entdecken Sie ihn ja bei Ihrem nächsten Besuch).

Gerade in den Städten fehlt es den Vögeln an Brutplätzen und Nahrungsquellen. Der NABU musste einen deutlichen Rückgang der heimischen Vogelarten verzeichnen. Mittlerweile werde die Hälfte dieser heimischen Vogelarten als gefährdet eingestuft.

Foto: Yasmin-Viola Burmeister

Umso wichtiger ist es, dass die Vögel in naturnahen Umgebungen Rückzugsorte finden. Nachdem wir im Winter den Vögeln einen Futterplatz angeboten haben, war es nun naheliegend ihnen auch einen Rückzugsort zum Nisten anzubieten, der ihnen eine gute Umgebung bietet und gleichzeitig vor Eichhörnchen und Katzen schützt.

Wir hoffen sehr, dass wir so einen kleinen Teil zum Artenschutz beitragen zu können und freuen uns darauf, vielleicht im nächsten Frühjahr, die ersten Höhlenbrüternachkommen aus nächster Nähe beobachten zu können.

Haßbergverein Reckendorf

Liebe Vereinsmitglieder, zum wiederholten mal wurde unser Alltag für lange Zeit von Einschränkungen und Verboten bestimmt.

Zum wiederholten mal dürfen wir uns auf Lockerungen und Aufhebungen verschiedenster Vorgaben freuen, doch niemand mag sich anmaßen, eine zuverlässige Prognose für die Zukunft zu stellen. Doch sollten wir jetzt die Zeit auch nutzen um durchzuatmen und einen positiven Blick nach vorne zu richten.

Deshalb möchten wir zur ersten Versammlung in diesem Jahr am **Dienstag, den 13. Juli 2021 um 19.30 Uhr** in unser Vereinslokal „Weinstube Gundelsheimer“ einladen.

Wollen wir alle darauf hoffen, dass wir künftig wieder zu einer Normalität zurück kehren dürfen, wie sie vor zwei Jahren für uns alle noch selbstverständlich war.

Ein herzlicher Gruß geht an dieser Stelle auch an unsere Mitgliederinnen und Mitglieder sowie unseren Partnervereine.

Für die Vorstandschaft

Ingo Gareis 1. Vorsitzender

TC Reckendorf

TENNISCLUB RECKENDORF

An alle Tennisbegeisterten oder die, die es werden wollen

Unsere Tennisplätze sind ab sofort geöffnet und bespielbar. Hast du Lust zu spielen, es einfach mal auszuprobieren, Tennis für Dich zu entdecken oder wieder aufleben zu lassen? Dann nutze die Gelegenheit!

Eine Schnupperstunde ist nach Absprache mit unserem Vorstand Georg Hofmann unter +49 17693148736 jederzeit möglich!

Spielst du mit einem Mitglied kostet die Platzmiete nur 8 €!

Let's play Tennis!
Wir freuen uns auf dich!

Dorfsgemeinschaft Laimbach/Manndorf

Abgesagt: Johannisfeuer in Laimbach 2021

Das Laimbacher Johannisfeuer am 19. Juni 2021 fällt aufgrund der aktuellen Lage auch in diesem Jahr leider aus.

Bleibt alle gesund!

Die Dorfgemeinschaft Laimbach-Manndorf

Nachrichten Lauter

SpVgg Lauter

Fußball

ARBEITSEINSATZ AM SPORTHEIM



Am Samstag, 19. Juni 2021 findet ab 8.30 Uhr wieder ein Arbeitseinsatz rund um das Gelände der SpVgg Lauter statt.

Jede fleißige Hand wird gebraucht, deshalb freuen wir uns über jeden Helfer.

Kath. Frauenbund Lauter

Da wir, der jetzige Vorstand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für den KDFB Lauter tätig sein können, würden wir uns sehr freuen, diesen in jüngere Hände weitergeben zu können.

Im Jahr des hl. Josef, Jesus und Maria bitten wir Gott um gutes Gelingen einen neuen Vorstand für den KDFB Lauter zu finden. Alle Mitglieder würden sich über den Fortbestand des KDFB Lauter sehr freuen.

1. Vorstand: Anita Baum

2. Vorstand: Lisa Schöpplein

Kassier: Maria Müller

Schriftführer: Anita Baum



Gaststube
Zur Hilde
am
Brunnen

Kirchweih in Appendorf 18.6. - 21.6.2021

Freitag, 18.6. ab 11.30 Uhr: **Kesselfleisch, Salzknochl oder Schlachtschüssel mit Brot und Kraut**

Samstag, 19.6. ab 11.30 Uhr: **Bocksbraten oder Rindfleisch mit Kren und Klöß**

Sonntag, 20.6. ab 11.30 Uhr: **Kalbsbraten, Wildschweinbraten, Ente, Rindfleisch mit Kren, Bocksbraten mit Kloß und Beilage**

Montag, 21.6. ab 11.30 Uhr: **Schnitztag (versch. Schnitzel) mit Pommes/Kartoffelsalat und Beilage**

Unser Biergarten ist für die Gäste, die gern im Freien verweilen möchten, zu unseren normalen Öffnungszeiten bis 22 Uhr geöffnet.

Vorbestellung unter Tel. 0179/2924465
oder hier unter: 0152/01784816 ab 15.00 Uhr

Hildegard Leidner und Team freuen sich, Sie begrüßen zu dürfen.

Nachrichten Gerach

Obst- und Gartenbauverein Gerach

Krötenaktion 2021

Auch in diesem Jahr fanden sich glücklicherweise wieder genügend Helfer, die Kröten bei ihrer Wanderung zu den Laichgewässern über die Kreisstraße zwischen Laimbach und Mauthendorf zu transportieren.



Nach den beiden sehr trockenen Jahren 2019 und 2020 war zu befürchten, dass die Anzahl der Tiere in 2021 deutlich geringer sein würde. Während der Rückgang in

2020 noch sehr niedrig ausfiel, haben wir in 2021 eine ganz deutliche Reduzierung bei den Kröten feststellen müssen. Mit 1738 (2629) Kröten, 13 (3) Molchen und 14 (35) Wasserfröschen fehlten bei den Kröten 33,9% im Vergleich zum Vorjahr.

Erfreulich aber auch in diesem Jahr die „geringere“ Zahl der überfahrenen Tiere 39 (45), das ist wie im letzten Jahr dem niedrigeren Verkehrsaufkommen (Corona) geschuldet. Es gab einen „starken Rückwandertag“, den haben wir ganz gut erwischt, so dass sich die Zahl der getöteten Tiere in Grenzen hielten. Verbesserungspotential besteht noch bei einigen Autofahrern, die die Hinweisschilder an der Straße übersehen haben und mit hoher Geschwindigkeit die Zone passierten. Die diesjährige Periode dauerte vom 23.03.21 - 11.04.21, in dieser Zeit beteiligten sich 9 Personen: Sonja Schug, Manuela und Lenja Steigerwald, Franziska Rausch, Vera Mainardy, Paul, Verena und Matthias Neukel, Hubert Götz.

Allen ein herzliches Dankeschön für praktizierten Tierschutz!
gez. Hubert Götz, Krötenbeauftragter

SPD-ÖV Gerach

Kirchweihmontag Mittagstisch

Die aktuellen Corona Lockerungen machen es wieder möglich, dass wir am Kirchweih-Montag, den 28.06.2021, einen Mittagstisch im Saal der Laimbachtalhalle anbieten können.

Zur Auswahl stehen zwei Gerichte

- Schnitzel Wiener Art mit Kartoffelsalat und gemischten Salat
- Rehragout mit Kloß

Interessierte Bürger können sich bei Tobias Ebert, Tel. 09544/9889766 oder Gerhard Ellner, Tel. 09544/6584 anmelden.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen können wir nur Anmeldungen berücksichtigen. Aktuell sind nur 50 Personen erlaubt, diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Anmeldeschluss ist Samstag, 26.06.2021.

Wir bitten alle Besuchern sich an den Corona Maßnahmen zu halten, welche vor Ort ausgehängt werden!

Über Ihren Besuch freut sich der SPD-Ortsverein Gerach.

Gez. 1. Vorstand Tobias Ebert

DANKE FÜR ALLES
sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

LINUS WITTICH.
Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



Kunstakademie Allgäu seit Mai wieder geöffnet!

KUNST
AKADEMIE
ALLGÄU

Nach Monaten des Lockdowns darf die Kunstakademie Allgäu in Betzigau wieder präsent arbeiten – selbstverständlich unter Einhaltung der inzwischen allgemein bekannten AHA – Regeln.

Die ersten Kurse laufen bereits und Dozenten wie Teilnehmer sind glücklich, endlich wieder Gruppendynamik erleben zu dürfen und das inmitten unserer herrlichen Natur und teils bei strahlendem Sonnenschein; genussliches Entspannen im und um den Notzenweiher inclusive.

Wenn Sie also modellieren, mit Papier, Holz oder in Stein arbeiten wollen oder sich für Malerei, Kalligrafie oder Zeichnen interessieren, schauen Sie auf unsere Webseite. Dort finden Sie auch die neuen Termine der



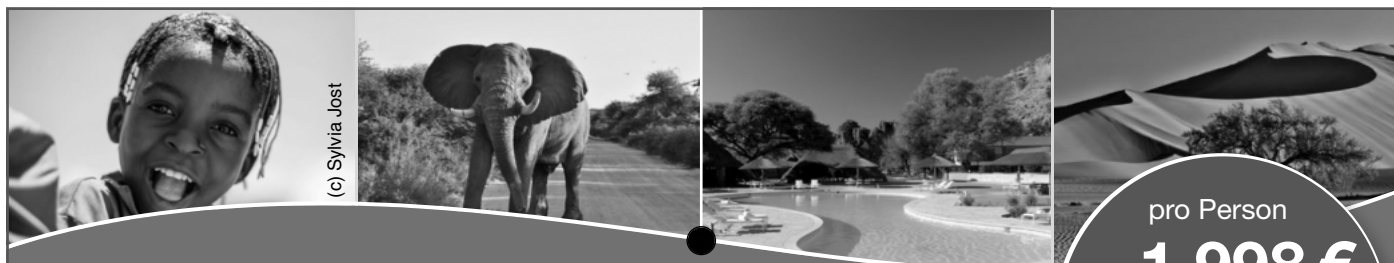
ausgefallenen Kurse sowie die aktuell gültigen Voraussetzungen zur Teilnahme an Präsenzkursen. Ein umfang- und abwechslungsreiches Kursangebot sowie hochqualifizierte Dozenten sorgen dafür, dass Sie sich künstlerisch weiter entwickeln können in entspannter Atmosphäre und großzügigen Räumlichkeiten. Gönnen Sie sich eine kreative Auszeit vom Alltag bei uns im Allgäu, das gesamte Team der Kunstakademie Allgäu und die örtliche Gastronomie freuen sich schon sehr auf Sie!

Wir beraten Sie gerne bei der Auswahl Ihres Kurses oder schicken Ihnen unseren Kurskatalog. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

Tel: 0831 / 57502-18

www.kunstakademie-allgaeu.de





(c) Sylvia Jost

Vom 18.1. – 30.01.2022:

13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

pro Person
ab **1.998 €**

inkl. Flug, Busrundreise,
teilweise Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW22

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt: Namibia. Tauchen Sie auf Ihrer Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und erleben Sie die Highlights von Windhoek und Umgebung inklusive **FLY & HELP Schulbesuch**, die **Sossusvlei Wüste**, **Swakopmund** und den **Etosha Nationalpark**. Highlight der Reise ist das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2022“ mit Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Moderiert wird der Abend von Reiner Meutsch.

50 € pro Person
vom Reisepreis
kommen der Reiner
Meutsch Stiftung
FLY & HELP zugute.
www.fly-and-help.de

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner

Präsentation
Abenteuer
Weltumrundung

Ausführlicher Reiseverlauf: www.schlagernacht-namibia.de

Inklusivleistungen

- Linienflug Frankfurt - Windhoek - Frankfurt (Economy Klasse)
 - Transfers
 - 11 Übernachtungen in 3,5/4* Hotels
 - 11x Frühstück, 5x Abendessen
 - **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
 - **Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes**
 - Eintritte & Ausflüge laut Reiseverlauf
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Telefonisch Mo.-Fr. von 9-14 Uhr:

Tel. 0214-7348 9548

E-Mail:

reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH



Das Brot von NEBENAN. Ihr nächster Job NEBENAN.

© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

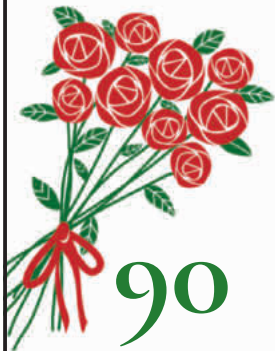
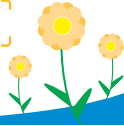
Viele weitere Informationen finden Sie
auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



Familienanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



*Herzlichen Dank
sage ich allen Gratulanten,
die mich zu meinem*

90. Geburtstag

*mit Glückwünschen, Blumen und
Geschenken erfreut haben.*

**Gertrud
Bandhauer**

Baunach, im Juni 2021



Erwin Baum
Immobilienmakler

Ihr Immobilienexperte in der
Region für alle Fragen rund um Ihre
Immobilie, ob Immobilienbewertung,
Energieausweis, Kauf, Verkauf auch
auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über
41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man
reden! Telefon: 0951 96 86 51-13
e.baum@garant-immo.de
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN



Rohr-Reinigungsdienst RITTER
Seit 2001 in Ihrer Region

Fachfirma für Kanalsanierung
Wir setzen auf Qualität

- Schlauchliner-Sanierung
- Grundstücksüberprüfungen
- Kamerauntersuchung
- Dichtheitsprüfungen

Wir erstellen kostenfrei Angebote
auf bereits durchgeführte
TV-Befahrungen anderer Firmen

Tannenweg 17
96117 Memmelsdorf-Weichendorf
Tel. 0951 - 700 42 900
Fax: 0951 - 700 42 901
info@rohr-reinigung-ritter.de
www.Rohr-Reinigung-Ritter.de

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62 - 0
Fax 07443/96 62 60

Der Schwarzwald ruft...

Stehen, herzlich und einfach gut!

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Minibrot aus 3 Gerichten,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x heißer Vesper
p.P. ab **465,-€**

Die kleine Auszeit

Inner Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstsalat
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x kleine Flasche Wein
2 Minibrot p.P. ab **187,-€**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag
bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Minibrot mit Halbpension p.P. ab **276,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der
Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen
kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Am Eichenhügel 6
96148 Baunach
Tel. 0 95 44 / 98 24 30
Handy-Nr.
0170/8207822

- Stilvoller Innenausbau
- Holzdecken
- Fußböden
- Bestattungen
- Fenster in Holz, Holz-Aluminium u. Kunststoff
- Glasreparaturen und Reparaturen aller Art
- Möbel
- Türen
- Balkone
- Treppen

CONCORDIA VERSICHERUNGEN
Lieber persönlich vor Ort, als
world weit weg.



Ihr Versicherungsprofi
**Service-Büro
Herbert Reinhard**

Bamberger Str. 16
96148 Baunach
Tel. 09544/950130
Mobil 0179/6994816
herbert.reinhard@concordia.de

CONCORDIA.
EIN GUTER GRUND.

CONCORDIA
Versicherungen